

**Protokoll Nr. 42 vom 05. November 2014**

<b>Vorsitz</b>	Sonja Wiesmann Schätzle, Grossratspräsidentin, Wigoltingen
<b>Protokoll</b>	Janine Vollenweider, Parlamentsdienste
<b>Anwesend</b>	120 Mitglieder
<b>Beschlussfähigkeit</b>	Der Rat ist beschlussfähig.
<b>Ort</b>	Rathaus Weinfelden
<b>Zeit</b>	09.30 Uhr bis 12.25 Uhr

**Tagesordnung**

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Hansjörg Haller (12/WA 63/303) Seite 5
2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (12/GE 17/246)  
Eintreten, 1. Lesung Seite 6
3. Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) (12/GE 19/261)  
Eintreten, 1. Lesung Seite 20
4. Motion von Esther Kuhn, Hans Peter Grunder, Gallus Müller, Peter Dransfeld, Hermann Lei und Kurt Egger vom 22. Januar 2014 "Ergänzung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung" (12/MO 23/201)  
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 3

Entschuldigt:	Auer Jakob, Arbon	Gesundheit
	Bartel Ruedi, Balterswil	Beruf
	Feuz Hans, Altnau	Gesundheit
	Geiges Stefan, Frauenfeld	Beruf
	Häni Guido, Dettighofen	Ferien
	Imhof Erwin, Bottighofen	Ferien
	Lagler Reto, Ermatingen	Ferien
	Raschle Marianne, Kreuzlingen	Ferien
	Schenker Marcel, Frauenfeld	Gesundheit
	Wohlfender Edith, Kreuzlingen	Beruf

Vorzeitig weggegangen:

11.00 Uhr	Jordi Helen, Bischofzell	Familie
11.00 Uhr	Strupler Walter, Weinfelden	Beruf

**Präsidentin:** Am 24. Oktober 2014 fand das Treffen der Parlamentarierkonferenz Bodensee statt. Diese Konferenz setzt sich aus den Ländern Voralberg, Bayern und Baden-Württemberg, dem Fürstentum Liechtenstein sowie den Kantonen Schaffhausen, Zürich, St. Gallen, Appenzell Auserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau zusammen. Der Thurgau wird jeweils vertreten durch die Inhaberin oder den Inhaber des Präsidiums des Grossen Rates, dem ehemaligen Präsidenten oder der ehemaligen Präsidentin und dem Inhaber oder der Inhaberin des Präsidiums aller Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten. Im Verhinderungsfall stellt das Büro eine geeignete Vertretung. Nachdem im letzten Jahr die Bodenseefelchen das dominierende Thema darstellten, stand in diesem Jahr der Raum Bodensee als Lebensraum im Vordergrund. Die Parlamentarierkonferenz hat eine nachträgliche Stellungnahme zur Konsultation Alpenraumstrategie der Europäischen Union (EUSALP) verabschiedet. Diese makroregionale Strategie stellt ein Kooperationsinstrument der Europäischen Union dar, welches der Bewältigung von spezifischen Herausforderungen der Region und der Nutzung von spezifischen Chancen transnationaler Funktionsräumen dienen soll. Insgesamt verfolgt die Alpenraumstrategie den Zweck, die Kräfte im Alpenraum zu bündeln, und zwar für eine bessere Koordination der auf europäischer, nationaler, regionaler, kantonaler und lokaler Ebene definierten politischen Ziele und Programme sowie deren verfügbaren Mittel. Die Strategie soll einen Beitrag leisten zur Stärkung der gegenseitigen Solidarität zwischen den Kernalpen- und den angrenzenden Metropolitanräumen. Im Endeffekt soll sie zudem die Zusammenarbeit zwischen den Alpenraum-Ländern erleichtern, die nicht allesamt Mitgliedsländer der Europäischen Union sind. Weiter soll auch die Zusammenarbeit zwischen den im Alpenraum aktiven Organisationen verbessert und so zu einer Konzentration der Kräfte beigetragen werden. Uns wurde zusätzlich die Marke "Vier Länder Region Bodensee" sowie die Wirtschaftsförderung und das Standortmarketing der Vierländerregion Bodensee

vorgestellt. Mehr Informationen zu dieser Thematik lassen sich auf der Webseite [www.standortmarketing-bodensee.com](http://www.standortmarketing-bodensee.com) entnehmen.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Beantwortung der Interpellation von Andrea Vonlanthen und Patrick Hug vom 26. Februar 2014 "Unzufriedenheit mit der 'Thurgauer Zeitung'".
2. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Ulrich Müller vom 27. August 2014 zur Motion "Französisch erst auf der Sekundarstufe".
3. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Hermann Lei vom 27. August 2014 "Mafia im Thurgau".
4. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Edith Wohlfender vom 29. September 2014 "Leistungsverträge mit Spitälern und Kliniken".
5. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Hansjörg Haller, Hauptwil, in den Grossen Rat.
6. Terminplanung des Grossen Rates für das Jahr 2016.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion.

**Gallus Müller**, CVP/GLP: Die Motionäre und die Motionärin der Motion "Ergänzung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung" stellen den **Ordnungsantrag**, die besagte Motion von der heutigen Tagesordnung zu streichen. Für die Traktandierung der Motion ist die Beratung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes (UNG) abzuwarten. Die Motionäre und die Motionärin sind davon überzeugt, dass die Regelung im Gesetzesentwurf noch nicht genügt. Sollte sich jedoch die Möglichkeit ergeben, das Motionsanliegen im Rahmen des Gesetzes zu erfüllen, und zwar zur Zufriedenheit aller Involvierten, muss diese Chance genutzt werden können. Es ist nötig, für die Versicherungsfrage eine gute und einfache Lösung zu finden. Mit der Verschiebung des vierten Traktandums der heutigen Tagesordnung bietet sich die Möglichkeit, den richtigen Weg bereits im Rahmen der Gesetzesbehandlung zu finden. Ich danke dem Grossen Rat für die Unterstützung dieses Ordnungsantrages.

**Präsidentin**: § 27 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) besagt, dass im Falle eines Ordnungsantrages die Diskussion vorerst auf den Ordnungsantrag beschränkt wird.

## Diskussion

**Wittwer**, EDU/EVP: Dieser Ordnungsantrag ist abzulehnen. Das Motionsanliegen ist bereits klar definiert und die Diskussion über das Gesetz ändert nichts am Kern dieser Mo-

tion. Deshalb kann die Motion bereits heute behandelt, beziehungsweise nicht erheblich erklärt werden. Die Motion will die Gebäudeversicherung mit einem zusätzlichen Deckungsumfang belasten, was gemäss der Beantwortung nicht möglich ist. Dieser Sachverhalt lässt sich problemlos schon heute bestätigen.

**Vetterli, SVP:** Bei der Nutzung des tiefen Untergrundes, beispielsweise bei Tiefenbohrungen, ist die Haftungsfrage von zentraler Bedeutung. Dies zeigt die Diskussion in direktbetroffenen Regionen. Es ist wichtig, diesbezüglich eine Lösung zu finden, welche die Hauseigentümer zu schützen vermag. Die Motion, deren Behandlung heute vertagt werden soll, bietet eine mögliche Lösung an. Meines Erachtens ist diese Lösung jedoch nicht zielführend, weshalb die Debatte auch nicht verschoben werden soll. Es kann bereits heute darüber befunden werden. Die Beratung des Gesetzes zur Nutzung des Untergrundes wird folglich ohne das Damoklesschwert dieser Motion stattfinden können.

**Wehrle, FDP:** Meines Erachtens ist es besser, bereits heute Klarheit zu schaffen. Die Kommissionsarbeit bezüglich des Gesetzes würde dadurch erheblich erleichtert.

**Gemperle, CVP/GLP:** Die Haftungsfrage stellt zweifelsohne einen zentralen Punkt dar. Dieser Punkt und das Fracking werden uns bei der Beratung des Gesetzes zur Nutzung des Untergrundes auf massive Weise beschäftigen. Meines Erachtens ist es problematisch, einen Entscheid zum jetzigen Zeitpunkt vorweg zu nehmen, ohne dass die intensive Diskussion über die Haftungsfrage stattgefunden hat. Deshalb ist dem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

Der Ordnungsantrag Müller wird mit 83:36 Stimmen abgelehnt.

**Präsidentin:** Die Tagesordnung ist **genehmigt.**

**1. Amtsgelübde von Kantonsrat Hansjörg Haller (12/WA 63/303)**

**Präsidentin:** Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Hansjörg Haller aus Hauptwil die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen Urs Peter Beerli aus Märstetten an. Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrat Hansjörg Haller, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

**Ratssekretär Willy Weibel** verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrat **Hansjörg Haller** legt das Amtsgelübde ab.

**Präsidentin:** Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

## 2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (12/GE 17/246)

### Eintreten

**Präsidentin:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst die Kommissionspräsidentin, Kantonsrätin Fabienne Schnyder, für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Im Online-Duden erscheint als Antwort auf die Eingabe des Begriffs "Frau Gemeindeammann": "Leider haben wir zu Ihrer Suche keine Treffer gefunden". Fragt man hingegen lediglich den Begriff "Gemeindeammann" ab, wird erklärt, dass es sich hierbei um den Gemeindevorsteher oder den Betriebs- und Vollstreckungsbeamten handelt. Die Gemeindevorsteherin oder Vollstreckungsbeamtin heisst gemäss Duden "Gemeindeamtfrau". Ich erwähne dies am Rande als kleiner Exkurs in die Welt des Standardnachschlagewerkes für die deutsche Sprache. Am 1. Oktober 2012 diskutierte der Grosse Rat die Motion der ehemaligen Kantonsrätin Silvia Schwyter sehr intensiv. Neben der Motionärin sprachen weitere 17 Kantonsräte und Kantonsrätinnen zur Thematik, obwohl sich hinter vorgehaltener Hand viele Leute fragten, ob den Grossen Rat eigentlich keine anderen Sorgen plagen würden. Die Eintretensdebatte in der Kommissionssitzung wärmte die befürwortenden und ablehnenden Argumente knapp zwei Jahre später wieder auf. Erneut wurde über eine eindeutige Bezeichnung des Gemeindeoberhauptes, über die Abgrenzung zum Zürcher Betriebsbeamten und sehr ausgeprägt über die weibliche Form des Gemeindevorsitzenden diskutiert. Die Mehrheitsverhältnisse hingegen haben sich verändert. Im Verlauf der letzten zwei Jahre haben sich damalige Gegner der Namensänderung umbesonnen. So beantragt heute eine grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder, auf die Vorlage einzutreten und sie anzunehmen. Richtig interessant gestaltete sich die Diskussion beim Punkt der Bezeichnung des Stadtammans, beziehungsweise des Stadtpräsidenten. Plötzlich stellte man fest, dass sich im gesamten Thurgauer Rechtsbuch kein grundlegender Paragraph finden lässt, der die Bezeichnung des Exekutivvorsitzenden einer Gemeinde oder einer Stadt regeln würde. Jene Paragraphen, die wir heute im Zusammenhang mit der Namensanpassung betrachten, behandeln die Themen Gemeindeversammlung, Zuständigkeit für Beglaubigungen und öffentliche Sammlungen für gemeinnützige Zwecke. Die Kommission verfolgt dennoch die klare Absicht, dass bei der Abänderung des Begriffs "Gemeindeammann" zu "Gemeindepräsident" oder "Gemeindepräsidentin" per 1. Juni 2015, der "Stadtamman" ab demselben Zeitpunkt zum "Stadtpräsidenten" oder zur "Stadtpräsidentin" werden soll. Die Mehrheit der Kommission bittet den Grossen Rat, auf die Botschaft einzutreten und der Gesetzesänderung zuzustimmen.

**Vonlanthen, SVP:** Es geht um eine Gesetzesanpassung, welche uns von einer Auslandschweizerin, beziehungsweise Auslandthurgauerin eingebracht wurde. Die klare Mehrheit der SVP-Fraktion empfiehlt, nicht auf die Vorlage einzutreten. Diese Empfehlung basiert auf zwei Begründungen: 1. Es handelt sich um eine unnötige Vorlage. Am Begriff "Gemeindeammann" stört sich kaum jemand in ernsthafter Art und Weise. Es handelt sich nicht um ein Problem des Volkes. Der Begriff "Gemeindeammann" ist durch eine lange Tradition gerechtfertigt, gehört zur Marke Thurgau und wirkt wie der Thurgauer Apfel identitätsfördernd. Die Marke Thurgau zeichnet sich durch Abstand von Allerweltsbegriffen wie demjenigen des Gemeindepräsidenten aus. Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger bemerken somit auch, dass sie in einem souveränen und selbstbewussten Kanton wohnhaft sind, der seine Geschichte zu schätzen weiss. Frau Gemeindeammann aus Uttwil, Brigitte Kaufmann, sagte in einer Umfrage der Thurgauer Zeitung, dass man dem Kanton einen kleinen Teil seines Unterschiedes zu seinen Nachbarkantonen und damit einen Teil seiner Identität nehmen würde. Stärke und Eigenständigkeit seien notwendig, um zu seinen Ecken und Kanten stehen zu können. Der bekannte Schriftsteller Thomas Hürlimann wurde kürzlich in Deutschland geehrt. Bei der Preisverleihung machte er sich Gedanken zum Thema Heimat. Er sagte, dass die Heimat das Auge sei, durch welches die Welt betrachtet werde. Hürlimann hätte auch sagen können, dass die Heimat das Ohr sei, mit welchem man seine engere Welt belausche. Klingt der Begriff "Gemeindepräsident" etwa nach Heimat? Den Thurgauerinnen und Thurgauern, die über Herzblut für ihren Kanton verfügen, sollte es nicht laufend erschwert werden, sich noch Zuhause fühlen zu können. 2. Die Vorlage ist unnötig und schlecht. Der Gesetzesentwurf spricht lediglich vom Vorsitz in der Gemeindeversammlung. Gemeinden mit einem Parlament werden nicht erwähnt. Entweder sind sie mit diesem Gesetz offenbar nicht gemeint, oder sie sind einfach vergessen gegangen. Städte können in Sachen Begrifflichkeit beliebig verfahren. § 7 ist insofern missverständlich. Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

**Helpfenberger, BDP:** Die Mehrheit der BDP-Fraktion sprach sich an der Sitzung vom 1. Oktober 2012 gegen die Erheblicherklärung der Motion von Silvia Schwyter aus. Grundsätzlich will unsere Partei die Tradition und das Brauchtum in Ehren halten. Die klaren Worte unserer Damen im Saal, und zwar aus allen Parteien, überzeugten uns davon, dass es auch aus sprachtechnischen Gründen sinnvoll ist, den Begriff "Gemeindeammann" mit "Gemeindepräsident" zu ersetzen. Ein Gemeindepräsident oder eine Gemeindepräsidentin soll sich durch seine Arbeit Anerkennung verschaffen und nicht durch seine oder ihre Bezeichnung. Die grosse Mehrheit der BDP-Fraktion stimmt der Gesetzesänderung zu. Eine kleine Randbemerkung habe ich noch anzufügen: Wir alle sind als Mitglieder des Grossen Rates gewählt, wie es in der Kantonsverfassung festgeschrieben steht. Dennoch werden wir in der Post der Parlamentsdienste, im Amtsblatt oder auf den Einladungen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) stets als "Kantonsrat", beziehungsweise

se "Kantonsrätin" angeschrieben. Ich bin davon überzeugt, dass sich die meisten Kantonsräte und Kantonsrätinnen selbst ebenfalls als "Kantonsrat" oder "Kantonsrätin" bezeichnen, obwohl dies nirgends gesetzlich verankert ist. Für die Marke Thurgau müsste es eigentlich aber "Grossrat" oder "Grossrätin" heissen.

**Bruggmann, SP:** Heisst es "Herren Gemeindeammann" oder "Herren Gemeindeammänner" in einer Anrede? Spricht man von "Frauen Gemeindeammann", von "Frauen Gemeindeammänner" oder von "Frauen Gemeindeammänninen"? Es existieren triftige Gründe, den Gemeindeammann zum Gemeindepräsidenten und die Frau Gemeindeammann zur Gemeindepräsidentin zu machen. "Gemeindeammann" ist klar die Bezeichnung für einen Mann und es gibt nun mal keine Möglichkeit, daraus eine vernünftige weibliche Form abzuleiten. Der Begriff stammt aus einer Zeit, in welcher sich die Männer keine Frauen an der Spitze einer Gemeinde vorstellen konnten und die Frauen wurden diesbezüglich noch gar nicht gefragt. Diese Zeiten sind zum Glück vorbei. Die Bezeichnung "Gemeindeammann" schafft Verwirrung. Der Begriff ist unklar und es gibt Verwechslungen. Ein Gemeindeammann hat nämlich nicht in allen Kantonen dieselben Funktionen oder Aufgaben. Gerade in der heutigen Zeit, in welcher im grossen Format versucht wird, die Familie Zürcher in den Thurgau zu locken oder viele Leute aus anderen Kantonen oder Ländern den Thurgau als Wohn- oder Arbeitsort wählen, muss endlich für eine klare Bezeichnung und damit für eine gute Verständlichkeit gesorgt werden. Kantonsrat Vonlanthen erwähnte den Verlust von Heimatgefühlen und den Verlust für die Marke Thurgau. Sollten diese Verluste in der Tat von diesem Begriff abhängig sein, käme dies einem Armutszeugnis für den Thurgau gleich. In den meisten Kantonen und auch im Ausland ist das Gemeindeoberhaupt - ein übrigens neutraler Begriff - eine Präsidentin oder ein Präsident. Die Bezeichnung "Gemeindepräsidentin", beziehungsweise "Gemeindepräsident" ist einfacher, verständlicher und zeitgemässer. Lassen Sie uns das Problem nun endgültig lösen, damit es vom Tisch ist. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und beinahe einstimmig für die Gesetzesänderung.

**Winiger, GP:** Lasse ich die Argumente der Gegner dieser Änderung nochmals Revue passieren, geht es vor allem um Tradition, die Marke Thurgau und Identität. So wenig jedoch, wie etwas Altes a priori gut ist, ist etwas Neues a priori schlecht. Es muss abgewogen werden. Wird beim traditionellen Begriff verblieben, bewahren wir in der Tat etwas Gewachsenes. Im Gegenzug handeln wir uns mit dem Begriff "Gemeindeammann" aber Missverständnisse mit umliegenden Kantonen und allenfalls sogar mit dem Ausland ein. Zudem lässt sich natürlich nicht wegdiskutieren, dass zur Zeit der Entstehung des Titels "Gemeindeammann" noch weit und breit keine "Frau Gemeindeammann" existierte. Deshalb erachtet es die GP-Fraktion als nötig, den Schritt zu wagen und die Gemeinde- und Stadtoberhäupter künftig als Präsidentinnen und Präsidenten zu bezeichnen. Die GP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und wird der Vorlage zustimmen.

**Grau, FDP:** Eine Bezeichnung, welche auf die Vorsitzenden des Bundesrates, des National- und Ständerates sowie in den meisten Kantonen des Regierungsrates oder des Parlamentes zutrifft, kann für die Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadträte des modernen Kantons Thurgau nur gut und recht, sowie sicherlich nicht nachteilig sein. Klare und verständliche Bezeichnungen für die Gemeinde- und Stadtoberhäupter sind nun endlich angezeigt. Die Mehrheit der FDP-Fraktion spricht sich für die neuen Bezeichnungen "Gemeindepräsident" und "Gemeindepräsidentin", beziehungsweise "Stadtpräsident" und "Stadtpräsidentin" aus und begrüsst es, wenn die Neubezeichnungen auf die kommende Legislatur im Jahr 2015 offiziell eingeführt werden. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten.

**Brütsch, CVP/GLP:** Im vorliegenden, geänderten Gesetz über die Gemeinden geht es um das Ersetzen der Bezeichnung "Gemeindeammann" mit dem zeitgemässeren Begriff "Gemeindepräsident", beziehungsweise "Gemeindepräsidentin". Eine grosse Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion unterstützt dieses Anliegen. Der traditionelle Begriff "Gemeindeammann" stammt aus einer Zeit, in welcher Frauen noch nicht stimmberechtigt waren und deshalb auch nicht in solche Ämter gewählt werden konnten. Nun sind in den letzten zwanzig Jahren jedoch vermehrt auch Frauen in der Funktion des Gemeindeammanns tätig geworden. Der Begriff "Gemeindeammann" mit dem darin enthaltenen Wortteil "Mann" führt in unserer Bevölkerung seit einiger Zeit eindeutig zu gewissen Unsicherheiten bezüglich der Anrede, wenn es sich um eine Frau Gemeindeammann handelt. Meines Erachtens völlig unmöglich und verwirrend ist die Formulierung der Mehrzahl, wie ich dies in der vorberatenden Kommission erleben durfte, in welcher gleich mehrere "Frau Gemeindeammänner" vertreten waren. Diese unsinnige Wortkombination passt in etwa so zusammen, wie wenn man bei Pferden von "schwarzen Schimmeln" sprechen würde. Es handelt sich um ein Gebot der Stunde, diese alten Zöpfe nun abzuschneiden und zu einer aktuellen, zeitgemässen und geschlechtsneutralen Formulierung zu wechseln. Die meisten anderen Kantone verwenden übrigens ebenfalls die Formulierungen "Gemeindepräsident" und "Gemeindepräsidentin". Die sprachliche Gleichstellung und die Mehrzahlbildung wird somit auf elegante Weise gelöst. Die CVP/GLP-Fraktion spricht sich für eine klare, eindeutige und zukunftsgerichtete Lösung aus. Die grosse Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im vorliegenden Gesetz vollumfänglich.

**Jordi, EDU/EVP:** Seit der Erheblicherklärung der Motion zeigen auch die Reaktionen aus der Bevölkerung, dass eine Begriffsänderung sinnvoll ist und durchgeführt werden sollte. Viele Leute wundern sich darüber, dass dies noch immer nicht geändert worden ist. Während früher Männer ein solches Amt ausgeübt haben, sind heute je länger je mehr Frauen als Gemeindeammann tätig. Es ist schwierig, eine korrekte Anrede für die Frau Gemeindeammann zu finden. Im Kanton Zürich wird der Begriff "Ammann" mit dem

Betreibungsbeamten verbunden. Im Thurgau wird er mit der Frau des Gemeindeammanns in Verbindung gebracht. Funktionen, insbesondere öffentliche Funktionen, wie dies die Tätigkeiten eines Gemeinde- oder Stadtpräsidenten, beziehungsweise einer Gemeinde- oder Stadtpräsidentin darstellen, sollten klar erkennbar und bezeichnet sein. Der 1. Juni 2015 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuerungen ist optimal. Die Umsetzungszeit von drei Jahren für die Anpassung erachte ich ebenfalls als gut. Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

**Zbinden**, SVP: Es existiert auch noch eine andere Meinung. Gemeindeammann soll Gemeindeammann bleiben. Eine Änderung der Bezeichnung würde lediglich unnötigen Verwaltungsaufwand auslösen. Heute sprechen wir über die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden. Im Anschluss müssten jedoch noch diverse Anpassungen folgen, die völlig unnötige Kosten verursachen werden. Sämtliche Gemeindeordnungen müssten angepasst werden. Weiter müssten das Briefpapier, die Adressdaten, die Visitenkarten, Schilder, Homepages und Stempel geändert oder ersetzt werden. Diese Änderungen müssten in 80 Gemeinden sowie bei allen Personen und Körperschaften, die mit Gemeindeammännern Kontakt pflegen, vorgenommen werden. Im Zeitalter der Leistungsüberprüfung (LÜP) muss auch für ein solches Projekt eine Abwägung zwischen dem Wünschbaren und dem Notwendigen stattfinden. "L" wie "mehr Leistung" wird durch die Namensänderung nicht generiert. "Ü" wie "überflüssig" ist diese Änderung des Gesetzes. "P" wie "profitieren" kann praktisch niemand, abgesehen von denjenigen Personen, welche die Änderungen vornehmen könnten. Eine Wertschöpfung und ein Nutzen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ist meines Erachtens nicht absehbar. Im Endeffekt wird man auf folgendes alte Motto zurückgreifen müssen: Ausser Spesen, nichts gewesen. Ein Präsident existiert in jedem Verwaltungsrat und in jedem Verein. Amtierende Thurgauer Stadt- und Gemeindeammänner gibt es jedoch nur exakt 80. Lassen Sie uns auch künftig diesen bewährten Namen mit Stolz und Selbstbewusstsein tragen. Ich bitte den Grossen Rat, nicht auf diese unnötige Gesetzesänderung einzutreten, respektive die Änderungen abzulehnen.

**Arnold**, SVP: Nicht ohne triftigen Grund wechselt man als Vizepräsident des Grossen Rates den Platz von der vorderen Reihe hinüber an das Rednerpult. Dennoch möchte ich aus Sicht meiner 32-jährigen Erfahrung als früherer Ortsvorsteher und späterer Gemeindeammann einige Überlegungen zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen darlegen. Weiter präsentiere ich diese Überlegungen auch als überzeugter, tief verwurzelter und etwas stolzer Thurgauer. Vermutlich werden einige Kantonsräte und Kantonsrätinnen bezüglich meines Votums etwas lächeln über die vermeintlich altmodische und hinterwäldlerische Sichtweise, den Kopf schütteln und von ihrer vorgefassten Meinung nicht mehr abweichen. Dennoch will ich versuchen, den Grossen Rat davon zu überzeugen,

dass diese Vorlage absolut unnötig ist und wir aus verschiedenen guten Gründen am bisher Bewährten festhalten können. Es ist nicht nötig, auf dieses Gesetz einzutreten, denn es ist völlig überflüssig. Der Begriff "Gemeindeammann" oder "Stadtammann" hat meines Erachtens wahrhaftig eine besondere Bedeutung. Ich war etwas erstaunt darüber, dass die Kommission mit 10:2 Stimmen auf die Vorlage eingetreten ist und dem Gesetz in der Schlussabstimmung mit demselben Stimmenverhältnis zugestimmt hat. Diese Deutlichkeit hätte ich aufgrund des Ergebnisses der Ratsdiskussion vom 1. Oktober 2012 nicht erwartet. Die Motion wurde mit 69:40 Stimmen erheblich erklärt. Es gab aber schon damals viele Mitglieder des Grossen Rates, welche der "Gemeindepräsidentin" oder dem "Gemeindepräsidenten" nicht viel abgewinnen konnten. Der Regierungsrat schreibt in der Botschaft, dass sich die Anrede "Frau Gemeindeammann" durchgesetzt habe seit dem Amtsantritt der ersten Frau Gemeindeammann, Ines Rusca aus Bottighofen. Sie trat ihren Posten am 1. Januar 1994 an, also vor zwanzig Jahren. Dies betrifft den wahren Kern der Sache: Es geht nicht um die weibliche oder männliche Person, welche dieses Amt ausübt, sondern um den Begriff "Gemeindeammann". Es handelt sich somit nicht um eine Frauenfrage, sondern um die Frage der Bezeichnung des Amtes. Dieser Begriff hat sich bekanntlich aus dem Mittelalter bis in die heutige Zeit hinein entwickelt. Problemlos kann er auch künftig beibehalten werden. Der "Ammann", ob Frau oder Mann, hat schon immer eine besondere Funktion und Stellung in der Öffentlichkeit gehabt. Meines Erachtens soll dies nicht ohne Weiteres einfach abgeschafft werden. Die Begründung des Regierungsrates in der Botschaft für einen Wechsel der Bezeichnung des Gemeindeoberhauptes ist nicht stichhaltig. Dies aus folgenden fünf Gründen: 1. Allein die Tatsache, dass in unserem grossen westlichen Nachbarkanton der Gemeindeammann mit Vollzugsaufgaben im Betreibungsamt betraut ist und der Begriff in einigen Kantonen abgeschafft worden ist, stellt keinen Grund dar, im Thurgau dasselbe zu tun. Wenn Kantonsrat und Stadtammann Parolari seinen Kollegen im Metropolitanraum "greater area Zurich" erklären muss, was ein "Stadtammann" ist, so stellt das lediglich ein Armutszeugnis für diese durchlauchten Herren dar, welche sich anscheinend näher über unsere Eigenheiten informieren sollten. Deswegen braucht der Thurgau seine Bezeichnungen nicht anzupassen. Zudem hat der Gemeindepräsident im Kanton Zürich eine ganz andere Stellung und andere Aufgaben als der Gemeindeammann im Kanton Thurgau. Der Zürcher Gemeindepräsident ist vorwiegend eine Repräsentationsfigur, der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen leitet. Die übrigen Aufgaben werden von der Verwaltung und vom Staatsschreiber erledigt. Im Thurgau hat der Gemeindeammann eine ungleich höhere Verantwortung zu tragen, eine ganz andere Stellung und ein ganz anderes Ansehen. Zudem gibt es übrigens noch einige weitere Kantone, welche den Begriff "Gemeindeammann" bewusst beibehalten haben. Dem Kanton Thurgau gebührt kein Armutszeugnis, wenn er den Begriff beibehält. Es liesse sich ebenfalls darüber streiten, ob der Begriff zeitgemäss ist oder nicht. 2. Allein die Vereinheitlichung solcher Begriffe zu "Gemeindepräsident" oder "Gemein-

depräsidentin" gewährleistet noch lange nicht eine Verbesserung der Zusammenarbeit über Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Dieses Argument scheint mir aufgrund der Absenz von plausibleren Argumenten an den Haaren herbeigezogen. Nur weil in der Wirtschaft, der Kultur und im Sport der Begriff "Präsident" gebräuchlich ist, bedeutet das nicht automatisch auch, dass das angesehene und mit einem gewissen Nimbus einhergehende Amt des Gemeindeammanns ebenfalls mit "Präsident" bezeichnet werden muss. Der Begriff "Ammann", egal ob das Amt von einer Frau oder einem Mann bekleidet wird, zeigt die thurgauische Eigenart auf, stiftet Identität und stellt ein Markenzeichen dar. Ohne Not brauchen wir kein traditionelles und bewährtes Gütezeichen unserer Kultur und Heimat aufzugeben.

3. Der Begriff "Gemeindeammann" existiert seit geraumer Zeit. Seine Entstehung ist vor der Einführung des Frauenstimmrechtes zu positionieren. Damals, aber auch noch heute, spricht man in anderen Landesgegenden beispielsweise auch vom "Landammann", vom "Hauptmann" in Appenzell, vom "Stadtammann", der früher "Schultheiss" genannt wurde oder vom "Talamann" in Kantonen der Innerschweiz. In anderen Kantonen wird diese Besonderheit des Amtes nicht mit "président" oder "presidente" bezeichnet, sondern ebenfalls mit speziellen Begriffen. So ist es in Freiburg oder Waadt etwa der "syndic", in Genf "le maire", im Tessin "il sindaco" oder der "podestà" in Graubünden. Angesichts dieser Bezeichnungen dürfen wir unseren, der Bevölkerung vertrauten Namen "Gemeindeammann" getrost beibehalten. Es wird erwähnt, dass für die formelle Anrede mit "Frau Gemeindeammann" eine passende weibliche Form fehle. Meines Erachtens stellt dies jedoch die Besonderheit dieser Anrede dar. Eine Verweiblichung dieses Begriffes wäre in der Tat problematisch. Das ist nicht nötig.

4. Es ist erfreulich, dass Frauen aus Überzeugung, Mut und Freude mit einem gewissen Charme die anspruchsvolle Aufgabe eines Gemeindeammanns übernehmen und ich hoffe, dass es mit der Zeit noch mehr solche Frauen geben wird. Gerade auf diese Besonderheit der höflichen Anrede mit "Frau Gemeindeammann" dürfen Sie, Frau Gemeindeammann Grau, Frau Gemeindeammann Schnyder, Frau Gemeindeammann und Präsidentin des Grossen Rates Wiesmann Schätzle und Frau Gemeindeammann Komposch stolz sein. Diese besondere Bezeichnung unterstreicht die Bedeutung und die Würde dieses Amtes. Eine adäquatere Bezeichnung ist unnötig.

5. In der fünften Ziffer der Botschaft des Regierungsrates wird dargelegt, dass mit "Präsidentin" und "Präsident" der Terminologie von anderen Kantonen gefolgt und die sprachliche Gleichstellung und Mehrzahlbildung geregelt werde, wobei dies längst nicht für alle anderen Kantone gilt. Es sollten nicht wie früher ständig und untätigst schlechte Eigenheiten von anderen Kantonen übernommen werden. Im Gegenteil: Der Thurgau sollte sich davon besonders abheben. In der Werbung des Kantons Thurgau werden mit grossen finanziellen Mitteln die Besonderheiten des Kantons hervorgehoben und dargestellt. Ausgerechnet diese Besonderheit soll nun ohne Notwendigkeit geschmälert werden. Jedoch sollte nichts ohne zwingenden Grund geändert werden. Es wundert mich, dass im Regierungsrat eine Mehrheit für diese Vorlage gefunden wurde. Nach diesen Entgegnungen zur Botschaft

des Regierungsrates weiss ich noch andere Argumente und Neuigkeiten zu unterbreiten. Ich führe sie im vollen Bewusstsein an, dass ich damit bei einigen Mitgliedern des Grossen Rates wohl etwas an Sympathie einbüssen und ich, ähnlich wie in der Kommissionsdebatte, wohl nicht von allen verstanden werde. Der besondere Begriff "Gemeindeammann" hat mit einer eigenen Identität, einer Verbundenheit zum Amt, mit Tradition und auch mit etwas Respekt und Würde gegenüber diesem Amt zu tun. Der Begriff ist deutlich repräsentativer als der einfache Ausdruck "Präsident" oder "Präsidentin". "Moderner" bedeutet nicht "besser", sonst hätten die schlaunen Appenzellerinnen und Appenzeller für ihren Landammann, stillstehenden Landammann, Landeshauptmann und Säckelmeister sowie den Bezirkshauptmann längst andere Namen gefunden. Übrigens wird derzeit das dortige Gesundheits- und Sozialdepartement von einer Frau Statthalter geführt und nicht etwa von einer "Frau Statthalterin". Weiter wird oft gesagt, dass man sich für den Begriff "Gemeindeammann" zu erklären bräuchte. Sollte dies als Grund für eine Änderung angesehen werden, wäre es nur schon deswegen nötig, beim Begriff "Gemeindeammann" zu bleiben. Aus solchen Situation ergeben sich häufig ausgezeichnete Gelegenheiten, um über die Bedeutung des Gemeindeammanns und die damit verbundenen Tätigkeiten zu diskutieren. So entstehen in der Regel gute Gespräche mit Mitbürgerinnen und Mitbürgern oder auch anderen Amtspersonen. Erklärungen sind auch bei vielen anderen Berufsbezeichnungen erforderlich. Ich muss häufig nachfragen, welcher Beruf hinter einem bestimmten Bachelor- oder Mastertitel steht, woraus sich oft interessante Gespräche entwickeln. Auch in der Fraktionssitzung habe ich vernommen, dass man sich als Gemeindeammann im Hinterthurgau oft erklären müsse gegenüber Personen aus anderen Kantonen. Meines Erachtens ist dieser Umstand nur positiv zu bewerten und birgt die Chance, die Tätigkeiten eines Gemeindeammanns vorstellen und dem Gegenüber die Besonderheiten dieses Amtes näherbringen zu können. Auch Stadtmann Netzele aus Kreuzlingen beklagte sich darüber, dass er sich bei seinen deutschen Kollegen in Konstanz stets erklären müsse. Ich aber weiss auch nicht immer genau, worin der Unterschied zwischen Bürgermeister und Oberbürgermeister in Konstanz besteht, muss diesbezüglich nachfragen und kann dadurch interessante Gespräche generieren. Weiter wundere ich mich darüber, dass im Vergleich zur LÜP-Diskussion die Kosten in diesem Fall kein Thema darstellen. Dabei müssten diverse Gesetze aufgrund eines einzigen Begriffes geändert, umgedruckt und nachgeführt werden. 80 Gemeindeordnungen müssten angepasst, der Gemeindeversammlung oder in wenigen Städten dem Gemeinderat vorgelegt und neu gedruckt werden. Nutzen und Aufwand stehen in keinem vernünftigen Verhältnis. Es gäbe noch viele weitere Punkte aufzuzählen, aber ich komme dennoch zum Schluss und berichte schliesslich über einen Primeur, der dem Grossen Rat zu denken geben sollte. Aktuell existieren im Kanton Thurgau 80 Stadt- und Gemeindeammänner. Es gibt Städte, die aufgrund ihrer Geschichte das Stadtrecht besitzen, wie beispielsweise Diessenhofen, Steckborn oder Bischofzell. In diesen Fällen erachte ich den Begriff "Stadtmann" als besonders gerechtfertigt. Zudem sind es von

den elf Frauen, die im Thurgau eine Gemeinde führen, gerade einmal vier Frauen, welche allesamt Mitglieder des Grossen Rates sind, die den Begriff geändert haben wollen. Die übrigen sieben Frauen möchten den Begriff "Gemeindeammann" unbedingt beibehalten. Ich habe diesbezüglich recherchiert und teilweise längere Gespräche geführt. Einige Frauen haben mich aufgefordert, ihr Anliegen im Grossen Rat zu vertreten. Sie haben mich gebeten, alles für die Beibehaltung des Begriffes zu unternehmen. Will sich der Grosse Rat tatsächlich bei einer ganz klaren Stimmenmehrheit unter diesen Frauen im Verhältnis 63,6 % zu 36,4 % gegen diese Mehrheit aussprechen? Muss unter allen Umständen wirklich etwas geändert werden, was eigentlich niemand so richtig will? Zum Schluss füge ich noch ein Detail zum Schmunzeln an: Frau Gemeindeamman Priska Rechsteiner aus Sommeri, Nachfolgerin von Motionärin Silvia Schwyter, hat mir bildhaft erzählt, wie sie von der abtretenden Frau Gemeindeammann damals bei der Amtsübergabe mit Vehemenz und Inbrunst darauf aufmerksam gemacht und darum gebeten worden sei, den Begriff "Gemeindeammann" in aller Zukunft beizubehalten und diese Thurgauer Eigenart zu bewahren. Meines Erachtens wurde uns da vom davonfliegenden Kuckuck ein Ei ins Nest gelegt, über welchem wir nicht mehr weiter brüten müssen. Im Namen der für die Gemeinden verantwortlichen Frauen, aber auch im Namen vieler Thurgauerinnen und Thurgauer sowie auch aus meiner eigenen Überzeugung heraus bitte ich den Grossen Rat um einen mutigen Schritt. Lassen Sie uns die Übung abrechnen und nicht auf diese Vorlage eintreten. Es gibt Wichtigeres zu tun, weshalb wir zur Tagesordnung übergehen sollten. Daraus würden keine Gewinner und keine Verlierer resultieren, alles bliebe wie es ist und das ist gut so. Lassen Sie uns ein Zeichen setzen für den Kanton Thurgau.

**Dransfeld, SP:** Wir dürfen stolz darauf sein, dass es in unserem Kanton zunehmend Frauen sind, welche die Verantwortung für wichtige Ämter wahrnehmen, namentlich auch in der Politik. Nicht nur unser Regierungsrat weist einen bemerkenswerten und nach oben offenen Frauenanteil auf, auch eine zunehmende Zahl von Gemeinden wird von Frauen regiert, die auch in diesem Saal und nicht zuletzt in der SP-Fraktion gut vertreten sind. Diese Entwicklung ist überaus erfreulich und soll sich fortsetzen. Einer der ersten Frauen, die im Thurgau Gemeindeoberhaupt war, begegne ich nicht zuletzt darum mit grossem Respekt, weil sie in nicht mehr ganz jungen Jahren den Mut hatte, einen neuen Beruf und eine neue Sprache zu erlernen. Beides praktiziert sie heute erfolgreich rund tausend Kilometer nördlich von uns. Wenn ich trotz dieser Vorbemerkungen dem heute vorliegenden Gesetzesentwurf und dem Wunsch von Silvia Schwyter nicht zustimmen werde, dann liegt das an einer gewissen Skepsis gegenüber Worthülsen und an der Freude über die Vielfalt in unserem Land. Selbstverständlich ist der Begriff "Gemeindeammann" wörtlich angewendet keine passende Bezeichnung für einen Beruf, den zahlreiche Frauen ausüben. Würden wir aber mit diesem Anspruch unsere Sprache bereinigen wollen, dann dürfte nicht mehr von "gleich langen Spiessen" oder vom "Heu auf

der gleichen Bühne" gesprochen werden, ohne sich selbst in Ritterwettkämpfen oder in der Graströcknung zu engagieren. Noch gibt es auch anderswo Gemeindeoberhäupter, die sich nicht ganz so präsidial geben. Diese Leute, wohlgemerkt beiderlei Geschlechts, nennen sich "capo da comün", "mastral", "maire", "syndic", "podestà", "sindaco" oder "Frau Hauptmann" in Appenzell Innerrhoden, beziehungsweise "Herr Bürgermeister" in unserer Nachbargemeinde. Für eine bunte Schweiz gilt meine Stimme der Frau Gemeindeammann und dem Herrn Gemeindeammann.

**Lei, SVP:** Inzwischen sind bereits verschiedene Argumente für und gegen die Bezeichnung "Gemeindeammann" aufgezählt worden. Meines Erachtens krankt die Diskussion am Umstand, dass der Unterschied zwischen dem grammatikalischen und biologischen Geschlecht anscheinend nicht klar ist. Es ist nicht entscheidend, ob ein Wort im grammatikalischen Geschlecht männlich oder weiblich ist. Die Biene kann auch männlich sein, der Besen ist manchmal weiblich und eine Zimmerfrau will kein Zimmermann sein. Meines Erachtens ist der Klang des Wortes "Gemeindeammann" schöner als derjenige des Wortes "Präsident". Es geht jedoch nicht um eine rein sprachliche Anpassung. Vielmehr hat der "Gemeindepräsident" gemäss meinem Sprachempfinden eine andere Bedeutung als der "Gemeindeammann". Das Wort "Präsident" widerspricht meinem Verständnis für den Staatsaufbau. Der Ammann erhält von den Bürgern ein Amt zugesprochen, welches er folglich für die Bürgerinnen und Bürger ausübt. Der Ammann ist "von unten" gewählt. Der Präsident hingegen regiert "von oben herab". Er ist Chef, welcher über die Bürgerinnen und Bürger bestimmt. Deshalb würde die neue Formulierung meinem Staatsverständnis widersprechen. Ich bin gegen Eintreten.

**Hartmann, GP:** Über eine allfällige Begrüssung mit "Frau Hartmann" freue ich mich stets und ich habe mich noch nie an dieser Formulierung gestossen. Mich erstaunt, dass heute nun schon seit geraumer Zeit von Männern darüber diskutiert wird, wie es sich als Frau wohl anfühlen mag, mit "Frau Gemeindeammann" angesprochen zu werden. Natürlich bestätigen Ausnahmen die Regel, was die Recherchen von Kantonsrat und Vizepräsident Arnold aufzuzeigen vermögen. Dennoch schenke ich diesen Recherchen nicht meinen vollumfänglichen Glauben. Zumindest die erzählte Pointe über Silvia Schwyter erachte ich als ganz bestimmt falsch. Gefordert ist keine Verweiblichung und die Frauen wollen den Männern auch nichts wegnehmen.

**Parolari, FDP:** Meines Erachtens führt der Grosse Rat aktuell eine reichlich absurde Diskussion. Wird über die Würde von Ämtern gesprochen, muss auch die Frage nach der Würde der aktuellen Diskussion gestellt werden. Meinen Worten und den folgenden Punkten kann kein Eigeninteresse nachgesagt werden. 1. Den Angriff auf den Regierungsrat kann ich nicht nachvollziehen. Es liegt eine erheblich erklärte Motion vor. Mit der Vorlage hat der Regierungsrat lediglich seinen Auftrag ausgeführt. 2. Lassen Sie uns

die Staatsstrukturen im deutschsprachigen Raum betrachten. Bei den Legislativen angefangen, trifft man auf den Nationalratspräsidenten, den Ständeratspräsidenten, den Kantonsratspräsidenten und den Gemeinderatspräsidenten. Ebenso verhält es sich auf der Gerichtsstufe, und zwar vom Bundesgericht über das Ober- und Verwaltungsgericht bis hin zum Bezirksgericht. Auch in den Exekutiven wird vom Bundespräsidenten oder dem Regierungsratspräsidenten gesprochen. Der Gemeindeammann steht als Exote da. Sämtliche staatliche Institutionen funktionieren nach einer einheitlichen Struktur, abgesehen von der Bezeichnung des Stadt- oder Gemeindeammanns. Kantonsrat und Vizepräsident Arnold erwähnte, es gäbe zahlreiche weitere Kantone, die das Wort "Gemeindeammann" oder "Stadtammann" noch verwenden würden. Es existiert jedoch genau noch ein Kanton, nämlich der Kanton Aargau, für welchen diese Bezeichnungen gültig sind. Dort wurde vor etwa drei oder vier Jahren eine Motion beraten, welche diese Bezeichnungen abschaffen wollte. Während die Diskussion ganz ähnlich wie im Thurgau verlief, wurde die Motion abgelehnt, weil der Begriff "Gemeindeammann" in der Kantonsverfassung festgeschrieben steht. Eine Verfassungsänderung, beziehungsweise ein obligatorisches Referendum wäre nötig gewesen. Diese Aufwendungen sind im Thurgau nicht nötig. Hier reicht eine Anpassung des Gesetzes über die Gemeinden sowie eine Änderung des Sozialhilfegesetzes. Die Behauptung, das Wort "Ammann" sei mit einer besonderen Stellung in der Bevölkerung verbunden, kommt einer Verklärung des Begriffes gleich. Meines Erachtens ist die Verknüpfung einer Amtsbezeichnung mit der Funktion des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin nicht richtig. Weiter ist der Begriff "Ammann" gar nicht derart alt und traditionell verwurzelt, wie häufig dargelegt wird. Bis vor Kurzem wurde noch vom "Ortsvorsteher" gesprochen und während sehr langer Zeit war vom "Schultheiss" die Rede. Gemäss historischen Herleitungen ist der "Amtsman" von einer Obrigkeit eingesetzt worden, während ein Präsident vom Volk gewählt ist. Aus diesem Grund erweist sich die bisherige Bezeichnung als falsch. Begriffe wie "Würde", "Selbstverständnis" oder "Achtung vor einem Amt" dürfen nicht der Funktion des Amtes zugeschrieben werden. Wenn das Stimmvolk des Kantons Thurgau nicht mehr genau weiss, was hinter dieser Funktionsbezeichnung steht, ist die Frage nach der Änderung der Bezeichnung durchaus berechtigt. Zu den Kosten: Reglementsanpassungen sind nicht zwingend nötig. Es gibt Bestimmungen, gemäss derer redaktionelle Änderungen aufgrund übergeordnetem Rechts nicht unverzüglich vorgenommen werden müssen, sondern bei nächster Gelegenheit erledigt werden können. Denn übergeordnetes Recht gilt in jedem Fall. Dass sämtliche Reglemente und Gemeindeordnungen sofort entsorgt werden müssten, entspricht nicht der Wahrheit. Weiter ist dem Briefpapier in der Regel lediglich das Logo aufgedruckt, was keine Änderung nach sich zieht. Übrig bleibt nur noch das Ersetzen des allfälligen Stempels, was keine Gemeinde in den Ruin treiben sollte. Ich bitte den Grossen Rat um Eintreten und die Annahme der Gesetzesänderung.

**Arnold, SVP:** Zum Vorwurf von Kantonsrätin Hartmann: Ich habe mich sehr wohl und durchaus ausführlich mit den betreffenden Frauen über dieses Thema unterhalten. Zu diesem Wort stehe ich. Auch das Zitat von Priska Rechsteiner entspricht der Wahrheit.

Kommissionspräsidentin **Schnyder, SVP:** Ich wiederhole, dass die Gemeindeordnungen im Zuge weiter Anpassungen abgeändert werden sollen. Dies kann im Verlauf der kommenden Jahre vollzogen werden. Bezüglich des Briefpapiers merke ich an, dass beispielsweise die Gemeinde Langrickenbach nicht über Briefpapier verfügt, auf welchem der Begriff "Gemeindeammann" vorgedruckt ist. Zum Votum von Kantonsrat Vonlanthen: Die Städte können nicht nach Belieben verfahren. Rechtlich gesehen existieren 80 politische Gemeinden im Kanton. Die Städte entsprechen also auch politischen Gemeinden. Grundsätzlich gilt das übergeordnete Gesetz, sofern das entsprechende kantonale Recht per 1. Juni 2015 umgesetzt werden sollte. In diesem Fall werden die Gemeinden dann bei der Anpassung ihrer Ordnungen im kantonalen Recht klare Vorgaben bezüglich der Bezeichnungen vorfinden. Die Gemeindeordnungen müssen daraufhin vom Departement genehmigt werden. Der Ablauf ist rechtlich klar geregelt, weshalb auch die Städte nicht so verfahren können, wie es ihnen beliebt.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich bedanke mich für die ausführliche und interessante Diskussion. Ausdrücklich liegt mir daran, das Votum von Kantonsrat und Vizepräsident Arnold zu verdanken, auch wenn ich eine andere Meinung vertrete. Ich verweise auf den Kommissionsbericht und die Botschaft des Regierungsrates, die Beantwortung der Motion und die Diskussion im Protokoll des Grossen Rates vom 1. Oktober 2012. Die Motion wurde damals mit 69:40 Stimmen erheblich erklärt. Ich bitte den Grossen Rat um Eintreten und die Annahme der Gesetzesänderung. Ich fasse die sechs Argumente für die Änderungen nochmals zusammen: 1. Im Wort "Ammann" ist das Wort "Mann" enthalten, was im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung steht, den wir versuchen, in der gesamten Gesetzgebung und der Wortwahl zu berücksichtigen. Wir sind stets um geschlechtsneutrale Formulierungen bemüht. Auch die Bezeichnung "Frau Gemeindeammann" vermag diesen Makel nicht zu beseitigen. Die Änderung stellt auch eine Geste gegenüber den geschätzten Gemeindevorsteherinnen dar. 2. Historisch betrachtet ist der Ammann weder Präsident noch Vorsitzender, sondern eine von der Obrigkeit, vom Vogt oder vom Fürst eingesetzte Person zur Ausführung von Befehlen, was im Kanton Zürich mit dem Betreibungsbeamten noch heute zum Ausdruck kommt. Bei der Interpretation des Begriffes, wie die Gegner der Vorlage sie vorbringen, handelt es sich dementsprechend um einen historischen Irrtum, da der Gemeindeammann im Kanton Thurgau ein "von unten", also von der Bevölkerung gewählter Vorsitzender darstellt. 3. Die Bezeichnungen "Gemeindepräsident" oder "Gemeindepräsidentin" sind üblicher und verständlicher. Im interkantonalen und vielleicht auch internationalen Verkehr existieren nur noch ganz wenige Orte, in welchen die Bezeichnung "Gemeindeammann" noch gültig ist. Eine

häufige Notwendigkeit der Begriffserklärung ist die Folge. 4. Nicht nur der Gemeindeammann stellt eine anerkannte Person dar. Der mächtigste Mann der Welt, der Präsident der United States of America (USA), ist ein Präsident. Hinzu kommt, dass auch in der Schweiz vom Bundespräsidenten, dem Regierungspräsidenten und dem Nationalratspräsidenten gesprochen wird. Das Wort "Präsident" oder "Präsidentin" ist folglich mindestens ebenso respektabel wie die Bezeichnung "Gemeindeammann". 5. Die Formulierungen rund um die Bezeichnung "Gemeindeammann", vor allem die Mehrzahlformulierungen, stellen eine grosse Herausforderung dar. 6. Die Gesetzesänderung bietet die Chance, dieses leidige Thema nun definitiv zu regeln. Ansonsten wird es bestimmt alle paar Jahre erneut aufgerollt werden. Zur Bezeichnung "Stadtammann": Es geht aktuell um das Gesetz über die Gemeinden, nicht um ein Gesetz über die Gemeinden und Städte. Ist von den Gemeinden die Rede, gelten dieselben Bestimmungen auch für die Städte. Die Regelung bezüglich des Begriffes "Gemeindeammann" ist somit auch für die Bezeichnung "Stadtammann" wirksam. Ebenso wird es sich mit der Änderung auf die Formulierung mit den Worten "Präsident" oder "Präsidentin" verhalten. Die Vorgaben sind für die Gemeinden und Städte verbindlich. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, soll das Gesetz auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt werden, also auf den Beginn der neuen Amtsperiode in den Gemeinden. Bis die Gemeindeordnungen angepasst werden können, gilt jedenfalls das kantonale Recht. Das Departement erwartet jedoch, dass die Gemeindeordnungen im Verlauf der nächsten drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes angepasst werden. Ich wiederhole: Der Regierungsrat bittet den Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und die Änderungen anzunehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten auf die Vorlage ist **bestritten**, wird aber mit 83:27 Stimmen **beschlossen**.

## 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 7 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

1.

§ 1 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

2.

§ 22 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

3.

§ 1 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsidentin:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

### 3. Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) (12/GE 19/261)

#### Eintreten

**Präsidentin:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Bruno Lüscher, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Das Gesundheitsgesetz wurde in den vergangenen 25 Jahren durch verschiedene Ergänzungen und Änderungen den gesellschaftlichen Veränderungen und insbesondere den bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. In der Botschaft hat der Regierungsrat zudem aufgezeigt, wie viel Einfluss der Bund auf das Gesundheitswesen nimmt. Aufgrund der vielen Veränderungen auf Bundes- und Kantonsebene, wie beispielsweise der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Jahr 1996 oder der Verselbständigung der Spitäler und der kürzlich erfolgten Überführung der Liegenschaften in die thurmed Gruppe, wird mit der vorliegenden Revision eine Anpassung an die neuesten kantonalen und bundesrechtlichen Anforderungen angestrebt. Zudem werden mit dieser Revision die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons vervollständigt und bereinigt sowie Themen aufgenommen, die viel zu reden geben, wie beispielsweise die Thematik der vertraulichen Geburt. Da auf Bundesebene noch eine Reihe an Gesetzgebungsprojekten im Gang ist, wurde im Eintreten die Frage nach dem Revisionszeitpunkt hinterfragt. Da sich das Gesundheitswesen aber stetig in Bewegung befindet und sich an Veränderungen anpassen muss, hat die Kommission beschlossen, nicht auf eine mögliche Konsolidierung auf Seiten des Bundes zu warten. Neben dem KVG, das insbesondere die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung regelt, hat das Gesundheitsgesetz vor allem die Aufgabe, dass der Verfassungsauftrag der staatlichen Gesundheitsversorgung, der Prävention und der gesundheitlichen Aufsicht sowie die Patientenrechte sicher gestellt sind. Auf über 68 Protokollseiten wurde deutlich, dass die Thematik der Gesundheit allgemein und die Bestimmungen im Einzelnen jede Person in irgendeiner Weise betreffen. In der engagierten, aber vorbildlich geführten Diskussion zeigte sich dies auf deutliche Art und Weise. Das Gesundheitsgesetz bildete ein sehr gutes Diskussionsterrain für die verschiedensten Sichtweisen innerhalb der Kommission, wie der etwas ausführlich ausgefallene Kommissionsbericht beweist. Ich bedanke mich bei meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen für die äusserst gute, engagierte und konstruktive Zusammenarbeit. Ich bedanke mich zudem bei den Vertretern des Departements und dem zuständigen Regierungsrat für die sehr gute Unterstützung. Zu den wichtigsten Diskussionspunkten gehörten beispielsweise die vertrauliche Geburt in allen drei Sitzungen, die Rettungsdienste sowie der Spitalverbund, der ein ebenso grosses Thema darstellte wie die

Fragen nach der Aufsicht oder Oberaufsicht, die Zuständigkeit bei interkantonalen Vereinbarungen und letztlich auch die Strafbestimmungen. Die Kommission bittet den Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz zuzustimmen.

**Ulrich Müller**, DVP/GLP: Von denjenigen Aufgaben, die gesetzlich den Kantonen übertragen sind, stellt das Gesundheitswesen eine der wichtigsten Herausforderungen dar. Der Kanton Thurgau löst diese Aufgabe, verglichen mit den Nachbarkantonen, in einer konsequenten Art, wobei er trotzdem seinen Einfluss zu bewahren vermag. Das aktuell gültige Gesundheitsgesetz ist 30 Jahre alt. Es wurde zwar mehrfach revidiert, entspricht den seither stattgefundenen Entwicklungen aber nicht mehr. Über den Zeitpunkt einer Totalrevision und ihrer Abstimmung mit der Bundesgesetzgebung kann man immer diskutieren. Ein idealer Zeitpunkt wird nie existieren. Mit dem Übergang der Spitalbauten vom Kanton an die Spital Thurgau AG wurde sicherlich ein Markstein erreicht, der eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigt. Die gesetzliche Regelung des Gesundheitswesens umfasst Themen von der Herztransplantation bis zur Kontrolle des Badewassers. Wie der Kommissionspräsident bereits in seinem Bericht festhielt, war der Diskussionsbedarf in der vorberatenden Kommission gross. Bestimmungen wie jene der Bewilligungen für die berufliche Tätigkeit, sowohl für einzelne Medizinalpersonen wie auch für entsprechende Institutionen, mussten aufeinander abgestimmt werden. Unklarheiten wurden beseitigt. Die Bestimmungen über die vertrauliche Geburt wurden neu eingefügt, obwohl der Entwurf des Regierungsrates dafür genügt hätte. Patientenrechte wurden festgelegt, aber auch abgegrenzt. Dabei verbergen sich hinter einzelnen, dünnen Zeilen Aufgaben mit grosser Bedeutung. Als Beispiel nenne ich § 7 Abs. 1 Ziff. 4 und 5: Diese Zuteilung eines wichtigen Teils des Gesundheitswesens an die Gemeinden führt für die entsprechenden Gemeinden zu einer grossen Belastung sowohl personeller, als auch finanzieller Art. Wenn ein Gemeindeammann in einem Interview mit einer Gratiszeitung erklärte, dass kein Luxus finanziert werden würde und er dabei die Hilfe für kranke und ältere Personen im Visier hatte, hofft man, dass der Gemeinsinn den Einzelnen nicht im Stich lässt, wenn jemand Pflege und Hilfe im Alter oder bei Krankheit benötigt. Wir befinden uns mitten in einer grossen demografischen Veränderung. Neben dem Bildungswesen auf der einen Seite, gibt es auf der anderen Seite das Gesundheitswesen, welches noch mehr gefordert wird. Die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und wird sich gegebenenfalls in der 1. Lesung noch zu einzelnen Punkten äussern. Die CVP/GLP-Fraktion wird dem Gesetz zustimmen.

**Zweifel**, FDP: Wir befinden uns in einer komfortablen Lage. Wir brauchen nicht aus einer Notlage heraus zu handeln, wir sind nicht auf medizinische Hilfe angewiesen und trotzdem soll das Gesetz über das Gesundheitswesen revidiert, beziehungsweise einer Totalrevision unterzogen werden. Die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt der Behandlung des Gesundheitsgesetzes ist berechtigt. Das mittlerweile 30 Jahre alte Gesetz hat sich

bewährt und es sind auch keine Beanstandungen bekannt. Die Bundesgesetzgebung im Gesundheitswesen befindet sich im dauernden Umbruch. Der Kanton Thurgau verfügt über zwei moderne und gut ausgebaute, beziehungsweise sich im Aus- oder Umbau befindende, sowie leistungsfähige Kantonsspitäler in Frauenfeld und Münsterlingen mit motivierten und fachlich gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nachdem bereits im März dieses Jahres beschlossen worden war, die Spitalbauten der thurmed Gruppe oder der Betreibergesellschaft im Baurecht zu übertragen, soll dieser Beschluss im revidierten Gesetz entsprechend geregelt werden. Ein Blick auf die derzeit heftigen Diskussionen in unserem Nachbarkanton St. Gallen, in welchen es um die Fragen geht, wie, wo und mit welcher Anzahl Mittel die Bauten in den verschiedenen Spitalregionen ausgebaut werden sollen, lässt mich mit unseren Verhältnissen und den zwei Spitalstandorten mehr als zufrieden sein. Die FDP-Fraktion hat die Revision des Gesetzes unter Einbezug gesundheitspolitischer Aspekte, aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht eingehend geprüft. Der Kanton beauftragt die Betriebsgesellschaft der Spital Thurgau mit dem Betrieb von stationären Einrichtungen. Ebenso werden Grundlagen für die Leistungsaufträge an private Spitäler im Gesetz geregelt. Der Kanton und die Gemeinden haben Massnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei Krankheiten und Sucht zu treffen. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde die Möglichkeit der vertraulichen Geburt. Diese Bestimmung im Gesetz schafft in unserem Kanton Klarheit und Rechtssicherheit für die Mütter. Im Adoptionsverfahren sind die Vertraulichkeit sowie der spätere Nachweis der Herkunft des Kindes als wesentliche Bestandteile gut geregelt. Die Spitäler unterliegen ihrerseits der ärztlichen Schweigepflicht. Mit dieser Bestimmung soll das Einrichten von Babyklappen verhindert werden. Gesamthaft begrüsst die FDP-Fraktion die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes und wird dem neuen Gesetz zustimmen.

**Andreas Guhl**, BDP: Die BDP-Fraktion dankt den Vertretern des Departementes, den Kommissionsmitgliedern und dem Präsidenten für die gute und kompetente Zusammenarbeit in der Kommission. Entstanden ist ein gut lesbares Gesetz, hinter welchem die BDP-Fraktion vollumfänglich stehen kann. Die kostenneutrale Umsetzung des neuen Gesetzes ist unseres Erachtens wichtig. Dass die vertrauliche Geburt nun ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird, finden wir in Ordnung. Die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt wäre auch ohne diese Gesetzesergänzung durchführbar gewesen. Die vertrauliche Geburt jedoch als Alternative zu einer Babyklappe anzupreisen, erachtet die BDP-Fraktion nicht als richtig. Die meisten Kinder, welche in ein Babyfenster gelegt werden, kommen "normal" im Spital zur Welt. Die BDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stellt keine Änderungsanträge.

**Rickenbach**, EDU/EVP: Wir danken der Kommission für ihre umsichtige Arbeit. Das Gesetz ist klar strukturiert, sprachlich modern, allgemein gut verständlich formuliert und

schlank. Die EDU/EVP-Fraktion erachtet die Vorlage als aktuell und sinnvoll. Wir wissen, dass das Gesundheitswesen von weiteren Veränderungen und Umbrüchen und somit von erneuten künftigen Teilrevisionen nicht verschont bleiben wird. Ein Abwarten auf eine Konsolidierungsphase erscheint dennoch unrealistisch, weshalb die Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt richtig ist. Die diversen Teilrevisionen auf kantonaler Ebene und die neue Rolle des Kantons im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Spitäler und der Änderungen in der Bundesgesetzgebung sind berücksichtigt und eingefügt. Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sind geregelt. Die EDU/EVP-Fraktion unterstützt die vermehrte Gewichtung der Selbstverantwortung. Wie beispielsweise die gesunde Ernährung oder Bewegung und Sport stärker fokussiert werden können, ist hingegen offen. Zum Teilbereich der vertraulichen Geburt: Die EDU/EVP-Fraktion erachtet es als sinnvoll, die vertrauliche Geburt im Gesetz zu verankern. Wir danken der Kommission dafür, dass sie darauf beharrt hat. Sie hat damit dem Versprechen an verschiedene Fraktionen bezüglich der Diskussion um das Babyfenster Taten folgen lassen. Die Bestimmung zeigt einer Schwangeren als Alternative zur Abtreibung die Möglichkeit auf, das Kind im geschützten Rahmen austragen und gebären zu können. Dass dies an anderen Orten kaum genutzt wird, soll kein Grund dafür sein, diese Möglichkeit nicht zuzulassen. Es lässt eine lebenserhaltende Möglichkeit offen. Das muss es uns wert sein. Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Martin, SVP:** In der Vernehmlassung wurden verschiedene kritische Stimmen bezüglich dieses Gesetzes laut. Dabei wurde auf unnötige Regelungen, Bürokratie, den Grundsatz, dass der Zahlende befehlen würde, sowie auf die laufende Revision des Gesundheitsberufegesetzes verwiesen. Der Regierungsrat verbesserte die Vernehmlassungsversion aber nur marginal. In der Botschaft wurden der Zulassungsstopp und der Impfzwang gestrichen. Bezüglich der drei Stimmen von Kommissionsmitgliedern, die sich gegen Eintreten aussprachen, lassen sich zwei Punkte festhalten: 1. Dem Grundsatz "so viel wie nötig, so wenig wie möglich" in Bezug auf die Gesetzesänderungen wurde in der Kommission vor dem Eintreten noch zu wenig Nachachtung verschafft. 2. SVP-Mitglieder scheuen auch in der Gesundheitspolitik nicht davor zurück, wenn nötig auf kritische Distanz zu Fraktionskollegen zu gehen. Die Kommission hat in einer konstruktiven Beratung über 20 Artikel angepasst. Das Gesetz wurde einer regulativen Diät unterzogen. Es wurde entschlackt, klarer strukturiert, vereinfacht und lesbarer gemacht. Deshalb existieren nach der Kommissionsberatung für die SVP-Fraktion keine Gründe mehr, nicht auf das Gesetz einzutreten. In der 1. Lesung werden wir uns zu verschiedenen Punkten äussern, beispielsweise zur vertraulichen Geburt. Unseres Erachtens zentral ist § 2 bezüglich der Selbstverantwortung. Unser Antrag, den wir stellen werden, will diesen Punkt weiter konkretisieren. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Kern, SP:** Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für diese nicht ganz einfache Gesetzesänderung und der vorberatenden Kommission unter dem Präsidenten, Kantonsrat Lüscher, für die konstruktive Zusammenarbeit. Das vorliegende Gesetz stellt ein grosser Wurf dar und zeigt uns klar auf, wie komplex das Gesundheitswesen in den letzten 30 Jahren geworden ist und wie es sich stetig verändert. Auch die Diskussion in der vorberatenden Kommission hat dies aufgezeigt. Eine grosse Mehrheit der SP-Fraktion steht hinter dem neuen Gesundheitsgesetz. Sie zeigt sich erfreut darüber, dass unsere Anliegen, die in der Vernehmlassung deponiert worden waren, ihren Platz im Gesetz gefunden haben. Zu nennen sind beispielsweise die vertrauliche Geburt und der Kantonszahnarzt. Auch die Patientenrechte, Palliative Care, ambulante Pflege, Prävention und weitere Behandlungen bekommen durch diese Vorlage ihre verdiente gesetzliche Grundlage. Das Gesundheitsgesetz gestaltet sich vielfältig, für Laien ist es jedoch nicht ganz einfach zu verstehen. Deshalb hat die Kommission bei einigen Paragraphen versucht, die Verständlichkeit und den Bezug zur Umsetzung des Gesetzes zu verbessern und zu vereinfachen. Damit hat sich die Kommission aufgrund der Komplexität des Gesetzes einer schwierigen Aufgabe angenommen, vor allem bezüglich des § 25 zum Spitalverbund. Anhand des Anhangs zur Spital Thurgau AG ist ersichtlich, welche Betriebe seit der Gründung im Jahr 2000 hinzu gekommen sind. Dieser Umstand zeigt einmal mehr, wie sich das Gesundheitswesen stetig verändert. In diesem Paragraphen erachtet es die SP-Fraktion als wichtig und positiv, dass bei Veränderungen bezüglich der Aktienlage, beispielsweise bei Verschiebungen an Dritte, der Grosse Rat mitzureden hat. Weiter dürfen wir stolz sein darauf, als erster Kanton die vertrauliche Geburt im Gesetz geregelt zu haben. Die Aussagen der beiden Kantonsspitäler, dass die vertrauliche Geburt bereits jetzt möglich ist, ändern an diesem Sachverhalt nichts. Vielmehr stellt diese Bestimmung ein wichtiges Signal gegenüber den Frauen dar, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, in welchen sie nicht wissen, wohin und an wen sie sich wenden sollen. Ich erachte diese Bestimmung als wichtigen Pluspunkt in unserem Gesundheitsgesetz, der in der restlichen Schweiz Nachahmer finden sollte. Weiter soll die vertrauliche Geburt auch ein Zeichen sein für die entsprechenden Spitäler, ihre nicht-rechtlich betriebenen Babyklappen verschwinden zu lassen. Trotz der positiven Aufnahme des Gesundheitsgesetzes in der SP-Fraktion füge ich noch einige Bemerkungen zuhanden des Regierungsrates an. Damit der Kanton Thurgau nicht nur bezüglich der Steuern, sondern auch bezüglich der Gesundheitspolitik ein starker Kanton wird, erachtet die SP-Fraktion es als enorm wichtig, dass innerhalb der Verwaltung sowie zwischen der Verwaltung, den Vertretern des Gesundheitsamtes und den Vertretern der Spital Thurgau AG auf gleicher Augenhöhe gearbeitet und somit ein Controlling ermöglicht wird. Die kompetenten Leute, die es hierfür benötigt, sind auf allen Ebenen vorhanden. Im Departement von Regierungsrat Dr. Stark stehen ganz wichtige Entscheidungen bevor. Zu nennen ist beispielsweise das Geriatriekonzept, in welches die Demenzstrategie implementiert werden soll und muss, wie das Parlament es dem Regierungsrat aufgetragen hat. Sämtliche Fach-

kräfte sowie alle nötigen personellen Ressourcen müssen hierfür mobilisiert werden. Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Wir werden bei der materiellen Beratung keine Änderungsanträge stellen.

**Rüetschi, GP:** Die GP-Fraktion begrüsst die vorliegenden Beschlüsse und die Fassung der vorberatenden Kommission. Wir sind einstimmig für Eintreten, obwohl die in der Kommission und auch in der heutigen Eintretensdebatte vorgebrachte Kritik hinsichtlich der noch hängigen Gesetzgebungsprojekte des Bundes im Gesundheitswesens nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist. Die GP-Fraktion erachtet es jedoch als sinnvoll, unser betagtes Gesetz dennoch bereits jetzt an die wesentlichen Veränderungen auf Kantonsebene anzupassen. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf ist eindeutig besser lesbar und hat auf diese Veränderungen im Gesundheitswesen Rücksicht genommen. Der Kommission ist es zudem gelungen, in verschiedenen Bereichen, beispielsweise bezüglich der vertraulichen Geburt oder dem Spitalverbund, Klarheit zu schaffen. Es freut mich sehr, dass viele meiner inhaltlichen und redaktionellen Anregungen in der Vernehmlassung sowie meine entsprechenden Anträge in der Kommission Eingang in die nun vorliegende Fassung gefunden haben. Explizit zu erwähnen ist der neu geschaffene § 33a zur vertraulichen Geburt. Nach der schwierigen Diskussion im Grossen Rat zum Thema Babyfenster ist die GP-Fraktion froh darüber, dass nun eine Klarstellung ins Gesetz eingefügt werden soll, die Rechtssicherheit für betroffene Mütter schafft. Weiter gefällt der Fraktion, dass die Schaffung einer kostenneutralen Stelle eines Kantonszahnarztes, die Regelung der interkantonalen Ethikkommission und des Krebsregisters Eingang ins Gesetz gefunden haben. In der vorberatenden Kommission wurde gut und teilweise hitzig diskutiert. Meine Fragen wurden zum grössten Teil befriedigend beantwortet. Deshalb empfehle ich dem Grossen Rat die vorliegende Fassung der vorberatenden Kommission zur Annahme.

Kommissionspräsident **Lüscher, FDP:** Die Eintretensdebatte ist ein Abbild der Diskussion innerhalb der vorberatenden Kommission. Es lässt sich leicht feststellen, dass Gesundheit letztlich ein gesellschaftliches Thema darstellt, welches beispielsweise auch bei der Bildung oder der Raumplanung diskutiert wird. Von der Thematik Gesundheit ist jede Person betroffen. Die Gesellschaft mit ihren eigenen Verhaltensweisen oder ihren Forderungen nach staatlichem Handeln im Bereich der Gesundheit sowie der mehr oder weniger gelebten Selbstverantwortung hat einen grossen Einfluss darauf, inwiefern auch die Punkte der Kosten und der Kostensteigerungen zum Ausdruck kommen. Die Frage der Kostenneutralität ist nicht zuletzt auch eine Frage der Gesellschaft selbst, die sich mit Gesundheit und Selbstverantwortung im gesundheitlichen Bereich auseinandersetzt. Diese Themen können nicht einzeln und voneinander losgelöst diskutiert und besprochen werden. Auch bezüglich der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden gilt, dass jeweils eine Ebene angesprochen ist, die auch Ergebnis ist der ge-

sellschaftlichen Veränderungen und der Einflussnahme der Gesellschaft auf die einzelnen Themenbereiche. Die Kommission hat sich mit diesen Fragen sehr intensiv auseinandergesetzt. Soweit es als Rahmengesetz Rücksicht nehmen kann, beachtet das aktuell vorliegende Gesetz diese Punkte.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes nach 30 Jahren ist sinnvoll und richtig. Ich freue mich darüber, dass der Grosse Rat diese Meinung zu teilen scheint. Für mich stellte diese Totalrevision eine hervorragende Gelegenheit dar, mich umfassend in den neuen Bereich einzuarbeiten. Bei einigen Punkten genügte bereits eine semantisch-redaktionelle Anpassung, um dem heutigen Stand der Dinge gerecht zu werden. "So viel wie nötig, so wenig wie möglich" sowie "Augenmass bei der Reglungsdichte" - das waren unsere Losungen. Das neue Gesetz weist im Vergleich zur alten Fassung nur wenige zusätzliche Paragraphen auf. Das Gesundheitsgesetz ist wieder zeitgemäss. Diesbezüglich zu nennen ist beispielsweise die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden, wobei im Gesetz lediglich die aktuelle Realität nachgezeichnet werden musste. Ich betone, dass das neue Gesetz kostenneutral ist, und zwar auch in Bezug auf die Gemeinden. Ein Ausbau ist nicht gefordert, auch nicht beispielsweise im Bereich der Prävention. Die Kommission hat das Gesetz im Vergleich zur Fassung des Regierungsrates sogar noch zeitgemässer gestaltet, beispielsweise bezüglich der Organisation der Kantonsspitäler. Bislang funktionierte diese Organisation ziemlich theoretisch. Nun sind die bekannten und zeitgemässen Begriffe ins Gesetz eingeflossen. Alle Entscheidungen, die den Besitz der Spitäler betreffen, werden stets vom Grossen Rat getroffen. Obwohl die vertrauliche Geburt bereits möglich ist, wurde sie noch nie in Anspruch genommen. Dass diese Bestimmung und auch der Begriff "vertrauliche Geburt" bislang noch nie formuliert wurden, könnte zu diesem Umstand beigetragen haben. Die Kommission hat zusammen mit dem Departement intensiv über diesen Punkt nachgedacht. Meines Erachtens ist der Begriff nun sinnvoll konkretisiert worden. Auch hinter allen weiteren Präzisierungen kann der Regierungsrat stehen. Bezüglich der Einschränkung der Regelung bei den Konkordaten gilt, dass Klarheit Vertrauen schafft. Wenn immer möglich, sollen klare Gesetze geschaffen werden, die Missverständnisse und Leerläufe verhindern. Die Kommissionsarbeit stellt ein gutes Beispiel dafür dar, dass Gutes oft noch besser werden kann. Ich danke der Kommission unter der Leitung von Kantonsrat Lüscher für die sehr gute Diskussion über alle Parteigrenzen hinweg. Dass derartige Diskussionen zustande kommen können, ist gerade in der heutigen polarisierten Zeit, wo die Politik stark auf die Aussenwirkung hin ausgerichtet wird, sehr wichtig. Der Regierungsrat ist mit sämtlichen Änderungen einverstanden.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Eintreten ist **unbestritten** und somit **beschlossen**.

**1. Lesung** (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

1. Allgemeines

§ 1 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2 Abs. 1

**Vico Zahnd**, SVP: "Das öffentliche Gesundheitswesen wahrt und fördert die Selbstverantwortung des Individuums für seine Gesundheit." Diesen Paragraphen habe ich mir mehrmals zu Gemüte geführt. Auch in der Kommission wurde er ausgiebig diskutiert. Ich kann mich mit dieser Formulierung nicht anfreunden. Ich stelle den **Antrag**, § 2 des geltenden Gesetzes in leicht abgeänderter Formulierung in das neue Gesetz zu übernehmen. Gemäss meinem Antrag soll § 2 wie folgt lauten: "Das öffentliche Gesundheitswesen enthebt den Einzelnen nicht der Verantwortung für seine Gesundheit." Mit dem Übertitel "Selbstverantwortung" wäre dieser Paragraph meines Erachtens so besser umschrieben. Die Formulierung "wahrt und fördert die Selbstverantwortung des Individuums" ist zu wenig aussagekräftig. In der Kommission unterlag der Antrag auf die ursprünglichere Formulierung mit 5:8 Stimmen. Ich und die Mehrheit der SVP-Fraktion bitten den Grossen Rat dennoch, meinem Antrag zuzustimmen.

**Thorner**, SP: Meines Erachtens ist der Antrag Zahnd aus drei Gründen abzulehnen: 1. Mit diesem Vorschlag würde zurückgegriffen auf die alte Formulierung, die wie folgt lautete: "Die öffentliche Gesundheitspflege enthebt den Einzelnen nicht der Verantwortung für seine Gesundheit". Der vorliegende Antrag entspricht dieser negativen Formulierung. Das Gesetz soll jedoch positiv formuliert sein. 2. Selbstverantwortung basiert auf dem liberalen Prinzip und dem Ideal des mündigen und selbstbestimmten Menschen. Im Gesundheitswesen muss dieses Prinzip gewahrt und gefördert werden. Für die Dienstleistungserbringer im Gesundheitswesen stellt diese Selbstverantwortung ebenso eine Verpflichtung dar. 3. Die Selbstverantwortung ist die wichtigste Säule in der Struktur unserer sozialen Sicherheit. In § 2 des Gesundheitsgesetzes findet sie ihren berechtigten Platz, indem die Selbstverantwortung wiederholt und verankert wird. Eine negative Formulierung, wie sie der Antrag vorschlägt, ist abzulehnen.

**Martin**, SVP: Wie kann es gelingen, Selbstverantwortung zu fördern? Sobald der Staat Selbstverantwortung fördert, nimmt er den geförderten Bürgerinnen und Bürger die Selbstverantwortung weg. Der Staat greift ein und übernimmt einen Teil der Selbstverantwortung. Die aktuelle Formulierung stellt ein semantisches Feigenblatt dar. Das Bewahren der Selbstverantwortung des Individuums ist in der Tat sehr wichtig. Sobald der Staat aber beginnt, die Selbstverantwortung zu fördern, übernehmen die Geförderten

weniger Selbstverantwortung. Manchmal ist es sinnvoll, eine alte, bewährte und durchdachte Formulierung bestehen zu lassen. Die negative Formulierung verhindert im Gegensatz zu einer positiven Formulierung, dass die Selbstverantwortung des Einzelnen gekappt wird. Deshalb ist der Antrag Zahnd zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Die Diskussion um § 2 verlief in der Kommission sehr intensiv. Sie war geprägt von Fragen nach der Bedeutung von "wahren und fördern" oder nach der Möglichkeit, Selbstverantwortung zu fördern. Die Mehrheit der Kommission hat sich für die neu vorgeschlagene Formulierung entschieden. Ein erster Antrag, den vollen Wortlaut aus dem alten Gesetz zu übernehmen, wurde diskutiert, aber abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission gelangte zur Überzeugung, dass Selbstverantwortung insbesondere auch gefördert werden kann, indem aufgezeigt wird, was es bedeutet, wenn die Selbstverantwortung nicht wahrgenommen oder vernachlässigt wird. Aufgrund dieser Überlegungen entstand der vorliegende Vorschlag der Kommission.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Diese Diskussion dreht sich um den Aspekt, wie Selbstverantwortung am besten umschrieben werden kann. Es handelt sich also um eine semantische Diskussion. Bisher hiess es im Gesetz, dass der Einzelne der Verantwortung für sich selbst nicht enthoben ist, trotz der öffentlichen Gesundheitspflege. Meines Erachtens ist diese Formulierung etwas altbacken. Bei der Neuaufsetzung eines Gesetzes würde heute in jedem Fall eine andere Formulierung gewählt. Hinzu kommt die negative Formulierung dieses Satzes. Neu heisst es gemäss meiner Interpretation, dass auf die zuerst zum Tragen kommende Selbstverantwortung der Staat folgt. Kantonsrätin Rickenbach erwähnte bereits, dass die Selbstverantwortung in der Vorlage gestärkt wurde. Dieser Aussage pflichte ich bei. Die Selbstverantwortung soll also nicht nur gewahrt werden, sie kommt sogar an erster Stelle und sie soll zusätzlich gefördert werden. Ich füge ein Illustrationsbeispiel aus dem Bereich der Sozialhilfe an: Einem Sozialhilfeempfänger wird eine Arbeit angeboten. Wenn diese Arbeit nicht in Selbstverantwortung angenommen wird, besteht für den Staat die Möglichkeit, die Sozialhilfe zu kürzen. Ebenso gilt im Bereich der Förderung, dass für die Förderung etwas verlangt wird. Erbringt der Einzelne die geforderten Leistungen nicht, hat sein Verhalten eine Kürzung zur Folge. Die Selbstverantwortung ist zweifelsohne wichtig. Aber den Worten müssen auch Taten folgen, weshalb ich die neue Formulierung als präziser erachte. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zahnd abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

#### **Abstimmung:**

Der Antrag Zahnd wird mit 70:24 Stimmen abgelehnt.

## 2. Organisation und Zuständigkeit

### 2.1. Aufgaben des Kantons

#### § 3 Abs. 1 bis 5

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Die neue Bestimmung in Abs. 5 stellt sicher, dass nur Vollzugsaufgaben wie beispielsweise die jährlichen Tarifierungen davon betroffen sind. Die Ostschweizer Spitalvereinbarung stellt in diesem Bereich die wichtigste Vereinbarung dar. Beim Vollzug des KVG wurde versucht, die Prozesse möglichst einfach zu gestalten. Die neue Formulierung schafft zusätzliche Klarheit bezüglich der Einflussnahme des Grossen Rates auf Konkordate und der Vollzugsaufgaben des Regierungsrates.

Diskussion - **nicht benützt**.

#### § 4 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates ging von der "Oberaufsicht des Regierungsrates" aus, da für den Bereich des Gesundheitswesens zwei Departemente zuständig sind. Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) ist zuständig für den Humanbereich, das Departement für Inneres und Volkswirtschaft für den Veterinärbereich. Die Kommission entschied sich für die Formulierung mit der Bezeichnung "Aufsicht".

Diskussion - **nicht benützt**.

#### § 5 Abs. 1 bis 3

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: In Abs. 2 wurde die in der Vernehmlassung geforderte Schaffung einer kostenneutralen 20 %-Stelle eines Kantonszahnarztes aufgenommen.

Diskussion - **nicht benützt**.

#### § 6 Abs. 1 bis 3

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Zur Zeit hat der Kantonsapotheker den Vorsitz in der Ethikkommission, welche gemäss der Aussage des Vorsitzenden des Gesundheitsamtes rund alle zwei Wochen tagt. Im Gespräch ist derzeit die Bildung einer ostschweizerischen Ethikkommission zusammen mit dem Kanton St. Gallen. Aus diesem Grund erfolgte die Ergänzung in Abs. 3.

Diskussion - **nicht benützt**.

### 2.2. Aufgaben der Gemeinden

#### § 7 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt**.

### 3. Berufe des Gesundheitswesens

#### 3.1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 8 Abs. 1 und 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Aktuell ist auf Bundesebene das Gesundheitsgesetz in Bearbeitung. Vermutlich werden einige Paragraphen entstehen, die auf kantonaler Ebene umgesetzt werden müssen. Diese können allenfalls in der Verordnung über die Berufe des Gesundheitswesens untergebracht werden. In dieser Verordnung sind der Tätigkeitsbereich, die Fachkenntnisse und die Berufsausübungsbestimmungen geregelt. Auch die Bestimmungen bezüglich der Pflegefachpersonen sind in diesem Bereich anzusiedeln.

Diskussion - **nicht benützt.**

##### § 9 Ab. 1 bis 4

Diskussion - **nicht benützt.**

##### § 10 Abs. 1 bis 4

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Nebst der Interpretation der Vertrauenswürdigkeit wurde insbesondere auch das Thema Sprachkenntnisse als Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung diskutiert. Dieses Kriterium kann über den Eintrag im Medizinalberuferegister geprüft werden, womit die Abklärungen bezüglich der sprachlichen Kompetenz abgedeckt sind. Aufgrund der Zulassungsbeschränkung muss ein Arzt ohnehin während dreier Jahren bei uns tätig sein. Zu Abs. 3 ist zu ergänzen, dass eine Auflage bei gewissen Mängeln als erste Massnahme ein milderes Mittel darstellt als der Entzug der Bewilligung.

Diskussion - **nicht benützt.**

##### § 11 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

##### § 12 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

##### § 13 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: In dieser Bestimmung sorgte die Alterslimite für Diskussionen innerhalb der Kommission. Wichtig ist, dass eine Verlängerung aufgrund eines Gesuches durchaus gewährt werden kann. Es ist jedoch statistisch erwiesen, dass es ab dem Alter von 70 Jahren "Dinge" gibt, die nicht mehr so gut funktionieren wie gewünscht. Die Dreijahresbewilligung soll dennoch grosszügig gehandhabt werden. Zudem sollen mögliche Versorgungsengpässe ebenfalls berücksichtigt werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

### 3.2. Berufsausübung

§ 18 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Jede Person hat die Pflicht, Hilfe zu leisten, wenn sie beispielsweise an eine Unfallstelle gelangt. Allerdings können lediglich Medizinalfachpersonen bei unterlassener Hilfeleistung zur Rechenschaft gezogen werden. Ärztinnen und Ärzte können sich somit nicht aus der Verantwortung ziehen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19 Abs. 1 bis 6

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Dieser Paragraph ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Im Rahmen der damaligen Beratung wurde intensiv darüber diskutiert.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20 Abs. 1 bis 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Dieser Paragraph wurde aufgrund dessen, was Plakatwerbung auslösen kann und welche Bedeutung ihr zukommt, neu von der Verordnung in das Gesetz aufgenommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

### 3.3. Berufsgeheimnis und Auskünfte an Dritte

§ 22 Abs. 1 bis 3

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Wie im Kommissionsbericht ersichtlich ist, fand zu diesem Paragraphen eine engagierte Diskussion zum Thema der vertraulichen Geburt statt. Ich verweise auf die Abhandlung dieses Themas im § 33a hin. Zu § 22 gab es in der Folge keine Bemerkungen mehr.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 23 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Einrichtungen des Gesundheitswesens

§ 24 Abs. 1 bis 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Die vier Betten in Abs. 1 Ziff. 2 für Alters- und Pflegeheime stehen in Analogie zum Sozialhilfegesetz, in welchem zwischen Betreuungseinrichtungen mit bis zu vier betreuten Personen einerseits, und solchen mit über vier betreuten Personen andererseits unterschieden wird. Für Einrichtungen mit bis zu vier Betten sind die Gemeinden zuständig. Wird diese Zahl überschritten, handelt es sich um eine Zuständigkeit des Kantons. In Abs. 1 Ziff. 3 handelt es sich nicht um die Akut-somatik oder um Pflegeheime, vielmehr sind spezielle Einrichtungen gemeint wie beispielsweise externe psychiatrische Dienste (EPD), Praxisgemeinschaften, das Ärztezentrum Schlossberg in Frauenfeld oder die Bodensee-Augenklinik. In § 30 und § 33 der Verordnung über die Berufe des Gesundheitswesens ist ausgeführt, unter welchen Bedingungen die Organisationen der Ergotherapie und Ernährungsberatung eine Bewilligung erhalten. Deshalb wurden nach Diskussion in der Kommission die Ziff. 10 und 11 des Abs. 1 gestrichen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24a Abs. 1 bis 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Dieser Paragraph wurde aus systematischen Gründen von § 28 an diese Position nach vorne gerückt. Die Paragraphen stehen auf diese Weise in einem besseren Zusammenhang innerhalb des Gesetzes.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24b Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Für diesen Paragraphen gilt dasselbe wie für § 24a.

**Martin**, SVP: Es besteht eine Analogie zu § 18, worin es um die Beistandspflicht der Leistungserbringer geht. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Institutionen. Die Kommission hat den ursprünglichen Paragraphen, in welchem eine Aufnahmepflicht umschrieben war, umgewandelt, da die Aufnahmepflicht bereits in § 31 des KVG vorgesehen ist. Die zweimalige Regelung desselben Themas in zwei verschiedenen kantonalen Gesetzen mit unterschiedlichem Inhalt hätte zu Verwirrung geführt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 25 Abs. 1 bis 5

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Die Diskussion bezüglich dieses Paragraphen gestaltete sich sehr intensiv. Sie zeigte neben den komplexen Strukturen vor allem auch auf, wie wichtig das Vertrauen in das aktuelle Konstrukt, in die thurmed Gruppe und den Regierungsrat ist. Der Kanton besitzt sowohl bei der thurmed AG sowie bei der Spital Thurgau AG die kapital- und stimmenmässige Mehrheit. Das beigelegte Organigramm, welches die Kommission dem Grossen Rat bewusst zustellen liess, liefert zudem einen guten Überblick über die gesamthafte Gliederung der thurmed Gruppe.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 26 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 27

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 28

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen

§ 29 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 30 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 31 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 32 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 33 Abs. 1 und 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Zu dieser Bestimmung hat die Kommission ausführlich darüber diskutiert, wie eine Einrichtung, beziehungsweise ein Arzt sich absichern kann im Fall, dass ein Patient partout nicht bleiben will oder eine Behandlung verweigert. Eine zwangsweise Zurückbehaltung kann nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, wie sie im Erwachsenenschutzgesetz aufgeführt sind, erfüllt sind. Die vorgeschlagene Formulierung sichert die Einrichtungen, die zuständigen Ärztinnen und Ärzte sowie die zuständigen Pflegefachpersonen ab.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 33a Abs. 1 und 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Der Kommissionsbericht äusserst sich sehr umfassend bezüglich dieses Paragraphen.

**Martin**, SVP: Die Kommission diskutierte sehr intensiv über diesen Paragraphen. Zwei Anliegen mussten mit dieser Formulierung unter einen Hut gebracht werden. Zum einen musste die Hilfe für eine Mutter, die in einer absoluten Notlage eine vertrauliche Geburt wünscht, gesichert werden und andererseits auch das Recht des Kindes, ab dem Alter von 18 Jahren seine Herkunft in Erfahrung bringen zu können. Gemäss dem Erachten eines Teils der Kommission sowie der SVP-Fraktion ist es sehr wichtig, dass bei der Herkunft nicht nur die Mutter genannt wird, sondern nach Möglichkeit auch der Vater. Deshalb wurde eine Formulierung gewählt, die das zulässt. Sie stützt sich auf die übergeordneten Regulierungen und trägt dem Anspruch der Kinder Rechnung, ab 18 Jahren nicht nur über die Mutter, sondern auch über den Vater informiert zu werden.

**Wiesli**, SVP: Eine grosse Mehrheit des Grossen Rates sprach sich im Dezember gegen das Babyfenster aus. Eine nachträgliche Umfrage der Thurgauer Zeitung ergab, dass über 66 % der Bevölkerung der Errichtung derartiger Fenster zugestimmt hätten. Ich danke der Kommission, dass nun anstelle der anonymen Geburt, welche ich bevorzugt hätte, immerhin die vertrauliche Geburt ins Gesetz aufgenommen werden konnte. Ich erachte es als enorm wichtig, diesen Paragraphen im Gesetz verankert zu haben, da die meisten Personen die Möglichkeit der vertraulichen Geburt bis zum heutigen Tag gar nicht wahrgenommen haben. Der Thurgau ist vermutlich der erste Kanton, der diese Angelegenheit sauber regelt und aufzeigt, dass diese Möglichkeit existiert. Die Frauen in Not müssen schon früh über dieses Wissen verfügen, damit sie die Möglichkeit der vertraulichen Geburt auch wirklich wahrnehmen. Frauen, die sich für eine vertrauliche Geburt entscheiden, befinden sich in einer enorm grossen Notlage, wobei der Herzensentscheid dennoch zugunsten des Lebens des Kindes ausfiel. Die Sicherheit, dass die Identität bis zum 18. Altersjahr des Kindes verborgen werden kann, lässt Frauen in derart grossen Notlagen auf die vertrauliche Geburt zurückgreifen. Das Anliegen des Kindes nach Kenntnis seiner Herkunft verstehe ich ebenfalls. Das 18. Altersjahr entspricht dem richtigen Zeitpunkt, zu welchem die Herkunft offen gelegt werden kann. Ob die Mutter auch die Identität des Vaters bekannt gibt, liegt ausserhalb unseres Einflussgebietes. Mir stellt sich jedoch noch folgende Frage: In Abs. 2 steht, dass die Meldung der Geburt nicht veröffentlicht wird. Was geschieht, wenn ein möglicher Vater auf dem Standesamt nachfragt, ob ein Nachkomme auf die Welt gekommen sei? Ist bis zum 18. Lebensjahr des Kindes garantiert, dass keine Auskunft gegeben wird? Schliesslich wiederhole ich ausdrücklich meinen Dank für die Aufnahme dieses Paragraphen ins Gesetz.

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Die eidgenössische Zivilstandsverordnung kenne ich nicht im Detail. Der Aspekt der Vaterschaft wurde in der Kommission eingehend diskutiert, wobei auch die Frage aufgeworfen wurde, ob es sich um eine vertrauliche Geburt handeln kann, wenn der Vater bekannt ist. Wenn ein Mann weiss oder vermutet, dass ein Kind geboren wurde, an dessen Entstehung er mitbeteiligt gewesen war, so kennt er die Mutter in der Regel und kann dementsprechend den Kontakt mit dieser Frau suchen. Meines Erachtens kann es sich folglich nicht mehr um eine vertrauliche Geburt handeln.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Ich pflichte dem Kommissionspräsidenten bei. Das Zivilstandsamt kann einem Mann, der vermutet, dass irgendwo ein Kind von ihm geboren worden sein müsste, nicht einfach das Register vorlegen. Vermutlich müsste er sich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wenden und eine Begründung vorweisen, aufgrund derer die KESB weitere Abklärungen treffen könnte. Diese Überlegungen sind jedoch sehr theoretischer Natur. Diese Angst kann getrost zur Seite gelegt werden. Wenn der Vater bekannt ist, entspricht dies in der Regel auch einem Erfolg und unter Umständen erübrigt sich dann die vertrauliche Geburt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 34 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 35 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Mit dem Wort "und" nach jeder Ziffer wird klargestellt, dass die drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 36 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 37 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

6. Gesundheitsvorsorge

§ 38 Abs. 1 bis 6

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Bezüglich dieses Paragraphen wurde vorgeschlagen, das Verbot über die Plakatwerbung betreffend Alkohol und Tabak in das Gesetz aufzunehmen. Die Kommission hielt es für angebracht, an der Formulierung gemäss Fassung des Regierungsrates festzuhalten. Das neue Tabakgesetz auf Bundesebene befindet sich aktuell in der Vernehmlassung.

**Baumann, SVP:** Regierungsrat Dr. Stark sagte im Eintretensvotum, dass Klarheit Vertrauen schaffen würde. Das Vertrauen soll meines Erachtens auch in diesem Paragraphen geschaffen werden. Es geht um die Mitfinanzierung von Kanton und Gemeinden im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge. Abs. 1 besagt, dass Gesundheitsförderungen in der Regel je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden finanziert werden. Beispielsweise die Finanzierung des Zweckverbandes Perspektive Thurgau funktioniert auf diese Weise. In Abs. 5 geht es um Förderbeiträge an Gesundheitsvorsorgeinstitutionen. Diese Beiträge können an die Bedingung geknüpft werden, dass auch die Gemeinden entsprechende Beiträge zu leisten haben. Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) äusserte sich dazu in der Vernehmlassung und hat mitgeteilt, dass dieser Absatz seines Erachtens umschreibt, dass der Kanton mit dieser Bedingung Beiträge sprechen kann, ohne dass die Gemeinden nach ihrer Einwilligung zu derartigen Beiträgen gefragt werden müssen. Falls der VTG diesbezüglich etwas falsch verstanden haben sollte, bitte ich um eine Klarstellung. Davon abhängig, wie diese Erklärung ausfallen wird, behalte ich mir die Möglichkeit vor, in der 2. Lesung einen Antrag zur Streichung dieses Satzes in Abs. 5 zu stellen.

Kommissionspräsident **Lüscher, FDP:** In Abs. 5 wird die gesetzliche Grundlage für den Einsatz kantonaler Mittel in der Gesundheitsvorsorge konkretisiert. Diese Absicht stellt den Ursprung dieser Formulierung dar. Ich verstehe den VTG bezüglich der Angst, zu irgendwelchen Beitragszahlungen verpflichtet zu werden. Vielmehr geht es aber umgekehrt darum, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, aufgrund derer kantonale Mittel überhaupt fliessen dürfen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** In Abs. 1 sind die gemeinsamen Aufgaben von Kanton und Gemeinden dargelegt. Unterstützt der Kanton Institutionen, die der Umschreibung in Abs. 1 entsprechen, so kann er die Gemeinden zur Mithilfe bei der Finanzierung auffordern. Die Gemeinden sind jedoch nicht dazu verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Der Kanton kann lediglich seine Hilfe ebenfalls entsagen, wenn die Gemeinden nicht mitziehen wollen. Es handelt sich also nur um eine präventive Vorschrift. In der heutigen Praxis fallen beispielsweise die Beiträge an die Aidshilfe, die Beiträge an die Impfungen gegen Gebärmutterhalskrebs, das Mammographie-Screening oder die Schwangerschaftsberatungsstellen unter diese Bestimmung. Die Kosten der aufgeführten Beispiele trägt der Kanton alleine und es ist auch nicht vorgesehen, die Abstützung dieser Kosten auf die Gemeinden auszuweiten. Die Bestimmung ist vorsorglicher Natur, die beispielsweise dann Tragweite erhalten kann, wenn die Gemeinden den Kanton zu einer Leistung auffordern sollten, die der Kanton nur mit einer Beteiligung der Gemeinden übernehmen kann. Es besteht ausser dieser Regelung keine rechtliche Grundlage zur Festlegung solcher Angelegenheiten. Ich wiederhole, dass dieser Absatz vorsorglicher Natur ist. Der Kanton hat kein Projekt im Köcher, für welches er diesen Absatz in

nächster Zukunft anzuwenden gedenkt. Der Absatz wird für die Gemeinden keine grossen Folgen nach sich ziehen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 39 Abs. 1 und 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Mit dieser Bestimmung wurde für das Krebsregister eine gesetzliche Basis geschaffen. Das Krebsregister wird seit dem Jahr 2012 lediglich aufgrund eines Leistungsauftrags und bislang ohne gesetzlichen Auftrag betrieben. Dieser Paragraph definiert die bislang fehlende gesetzliche Basis.

Diskussion - **nicht benützt.**

7. Massnahmen in ausserordentlichen Lagen und gegen übertragbare Krankheiten

§ 40 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 41 Abs. 1 und 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: In diesem Paragraphen wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Es wurde lediglich die Reihenfolge angepasst.

**Paul Koch**, SVP: § 41 dieses Gesetzes sagt nichts aus darüber, wie das Departement mit übertragbaren Krankheiten umzugehen gedenkt. Ich denke dabei beispielsweise an die aktuelle Thematik Ebola und an die Einschleppung einer derartigen Krankheit durch Immigranten oder Asylbewerber. Wie sieht es aus mit Quarantäne-Regelungen oder Ausgangsverboten bei Empfangsstationen? Wurden diese Punkte in der Kommission diskutiert? Meines Erachtens besteht diesbezüglich Gefahr.

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Diese Frage beantwortet Regierungsrat Dr. Stark, der für den Vollzug zuständig ist.

Regierungsrat **Dr. Stark**: In der Schweiz existieren klare Regelungen. Impfungen und die Epidemienbekämpfung sind Angelegenheiten, die auf Bundesebene geregelt sind. Das Epidemiengesetz enthielt in seiner Vernehmlassungsfassung noch eine Bestimmung, gemäss welcher die Kantone zusätzliche Massnahmen ergreifen könnten. Nach der Vernehmlassung wurde diese Bestimmung gestrichen und später auch nicht wieder aufgenommen. Diesbezügliche Aktivitäten des Kantons würden sich auch nicht als sinnvoll erweisen. Der Bund und das Bundesamt für Gesundheit zeigen sich äusserst engagiert und aktiv. Die Kantone sind koordiniert und die Spitäler, welche entsprechende Massnahmen ergreifen müssten, sind bezeichnet. Ich bin gut über diese Entwicklungen orientiert. Die Schweiz ist gut für den Ernstfall gerüstet. Bezüglich Ebola gilt es, nicht zu übertreiben. In Amerika wurden mit kleinen Fakten ganz grosse Ängste geschürt. Selbstver-

ständiglich darf die ernste Thematik Ebola nicht verharmlost oder unterschätzt werden. Die Krankheit muss bekämpft werden. Deshalb hat der Thurgauer Regierungsrat dem Roten Kreuz Fr. 25'000.-- zugesprochen. Dieser Betrag soll zur Bekämpfung von Ebola vor Ort eingesetzt werden, also dort, wo die Krankheit aktuell auftritt. Eine diesbezüglich Gesetzgebung oder andere Aktionen in unserem Kanton vermögen nichts gegen diese Krankheit auszurichten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

8. Lebensmittel-, Chemikalien- und Badewasserkontrolle

§ 42 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

9. Heilmittel- und Betäubungsmittelkontrolle

§ 43 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

10. Bestattungswesen

§ 44 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 45 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 46 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 47 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

11. Aufsicht und Strafbestimmungen

§ 48 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 49 Abs. 1 und 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Bei der im Kommissionsbericht aufgeführten Auslegeordnung der verschiedenen Gesetze im Bereich des Gesundheitswesens handelte es sich einerseits um das Humanforschungsgesetz sowie die Gesetze über die Berufe des Gesundheitswesens oder die Medizinalberufe. Beim Vergleich der Strafmasse dieser Gesetze liess sich feststellen, dass das Strafmass im Gesundheitsgesetz zweifelsohne erhöht werden darf. Das Strafmass des Gesundheitsgesetzes befindet sich nun

etwa in der Mitte der Strafmasse aller Gesetze. Dem Antrag, für gewerbsmässiges oder gewinnsüchtiges Handeln ein zusätzliches Strafmass einzuführen, wurde nachgekommen. Damit wird der Bedeutung der Gesundheit und der verschiedenen Möglichkeiten, die im Gesundheitswesen existieren, Rechnung getragen. Widerrechtliche Aktivitäten können nun entsprechend bestraft werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsidentin:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

**Präsidentin:** Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem guten Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am Mittwoch, 19. November 2014 als Halbtages-sitzung in Weinfelden statt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Turi Schallenberg mit 50 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 5. November 2014 "Massnahmen für Erwerbslose 55+".
- Einfache Anfrage von David Blatter vom 5. November 2014 "Leistungsabbau durch Aufhebung des Führerprüfungsstandortes in Tägerwilen".
- Einfache Anfrage von Paul Koch vom 5. November 2014 "Die Eschenwelke - eine Katastrophe für den Thurgauer Wald?"
- Einfache Anfrage von Hermann Lei und Urs Martin vom 5. November 2014 "HarmoS-Vorbehalte an die EDK?"
- Einfache Anfrage von Barbara Müller vom 5. November 2014 "Einfache Anfrage zum Schreiben des SVZ Thurgau 'Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung: Erhebung einer Kostengebühr'".
- Einfache Anfrage von Stephan Tobler vom 5. November 2014 "Heimaturlaub für Flüchtlinge".

Ende der Sitzung: 12.25 Uhr

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates